

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über die Erhebung der Zölle und Reichsteuern und der badischen Landessteuern

[urn:nbn:de:bsz:31-217169](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217169)

Zusammenfassung

der

wichtigsten Bestimmungen

über die

Erhebung der Zölle und Reichssteuern

und der

badischen Landessteuern.

A. Zölle.

Die Zölle werden auf Grund des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 erhoben, welches in Nr. 27 des Reichsgesetzblattes von 1879 abgedruckt ist. Aenderungen dieses Gesetzes sind bis jetzt in Folge der Gesetze vom 6. Juni 1880 (Aufhebung des Flachszolls) vom 19. Juni 1881 (Erhöhung des Zolls für feinere Tuch- und Zeugwaaren) vom 21. Juni 1881 (Einführung eines Zolls auf Weinbeeren und Erhöhung des Zolls für Mehl und Mühlenfabrikate) und vom 23. Juni 1882 (Einführung eines Zollnachlasses bei der Ausfuhr von aus ausländischem Getreide hergestellten Mehl) eingetreten.

Die Zölle werden entweder nach dem Maß, z. B. Häringe 1 Faß (Tonne) 3 M. oder nach dem Werth, z. B. Eisenbahnfahrzeuge 6—10 % oder nach der Stückzahl, z. B. Strohhüte 20 bezw. 40 Pf. per Stück, Wagen und Schlitten mit Leder und Polsterarbeit 150 M. per Stück. Die Viehzölle: Pferde per Stück 10 M., Ochsen per Stück 20 M. oder — und das bildet die Regel — nach dem Gewicht erhoben.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewicht erhoben:

- a. wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
- b. bei Waaren, für welche der Zoll 6 M. von 100 kg nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird dem Gewichtszoll das Nettogewicht zu Grunde gelegt, sofern nicht etwa der Zollpflichtige die Verzollung nach dem Bruttogewicht beantragt. Das Nettogewicht wird entweder durch Nettoverwiegung oder durch Abzug der vom Bundesrath festgestellten Tarajäge ermittelt.

Nach dem Gewichte werden die Zölle z. B. von folgenden Waaren erhoben:

Baumwollengarn:		für 100 kg
1. eindrätiges, roh	}	12—36 M.
2. zweidrätiges, roh		15—39 "
3. ein- und zweidrätiges, gebleicht oder gefärbt		24—48 "
4. drei- und mehrdrätiges, roh, gebleicht, gefärbt		48 "
5. mehrfach gewirnt. Nähfaden		70 "
Baumwollengewebe		80—200 "
Eisenwaaren		2,50—60 "

	für 100 kg
Holzwaaren	3—30 M.
Kleider von Seide oder Floret- seide, gestickte und Spitzen- kleider	900 "
Kleider von Halbseide	450 "
Leibwäsche, leinene und baum- wollene	150 "
Bier	4 "
Branntwein in Fässern und Flaschen	48 "
Wein in Fässern	24 "
" " Flaschen	48 "
Kaffee, roher	40 "
" gebrannter	50 "
Tabakblätter	85 "
Eigarren	270 "
anderer Tabak	180 "
Petroleum	6 "
Seidenwaaren	250—600 "
Wollenwaaren	100—450 "

Ganz befreit von der Verzollung sind:

- Die mit der Post aus dem Auslande ein-
gehenden Waarensendungen von 250 g Brutto-
gewicht und weniger. Von dieser Zollbe-
freiung sind indessen ausgeschlossen diejenigen
Waarensendungen im Einzelgewicht von brutto
50 g und darüber, deren Einfuhr mit der
Post über die Grenzen gegen Oesterreich-
Ungarn oder die Zollanschlässe erfolgt,
soweit diese Sendungen einem Zollsatz von
100 M. oder mehr für 100 kg unterliegen.
- Alle der Gewichtsverzollung unterliegenden
Waaren in Mengen unter 50 g. Zollbe-
träge von weniger als 5 Pf. werden über-
haupt nicht erhoben.

Außerdem können zollfrei belassen werden:

Kleidungsstücke und Wäsche, sofern sie gebraucht
sind und nicht zum Verkauf eingehen; sodann
gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, ge-
brauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes
Handwerkzeug von Anziehenden zur eigenen Be-
nutzung (sogenanntes Anziehungsgut); auch mit
Genehmigung der Zolldirektion neue Kleidungs-
stücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Aus-
stattungsgegenstände von Ausländern sind, welche
sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im
deutschen Zollgebiet niederlassen; ferner Fässer,

Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe
des Einkaufs von Del, Getreide u. vom Auslande
mit der Bestimmung des Wiederausgangs ein-
gebracht werden oder welche, nachdem Del u. s. w.
darin ausgeführt worden, aus dem Auslande
zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung
der Identität und nach Befinden Sicherstellung
der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren
Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer
Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein
Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage
für ausgeführtes Getreide u. s. w. gebient haben
oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w.
zu dienen bestimmt sind.

Ferner können vom Eingangszoll freigelassen
werden die sogenannten Retourwaaren, d. h.
solche vereinsländische Erzeugnisse oder
Fabrikate, welche außer dem Meß- und Markt-
verkehr, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf,
zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder
zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande
gesandt sind und von dort zurückkommen. Darunter
fallen auch solche Waaren (wie Tabak und Tabaks-
fabrikate), welche gegen Gewährung einer Ausfuhr-
vergütung in das Ausland versandt werden und
von dort wieder zurückgesendet werden; es ist
aber selbstverständlich, daß die gewährte Ausfuhr-
vergütung wieder zurückerstattet werden muß.
Gesuchen um zollfreie Belassung der Retourwaaren
kann aber nur entsprochen werden, wenn glaub-
haft nachgewiesen wird, daß dieselben Waaren
wieder eingehen, welche ausgegangen sind. Dieser
Nachweis wird erbracht durch Vorlage von
Bücherausfügen, Frachtbriefen und Correspon-
denzen, welche die betreffende Sendung betreffen,
und wird erheblich erleichtert, wenn die Waaren
schon vor der Versendung mit Fabriktempeln
oder anderen Identitätszeichen versehen und bei
ihrer event. Rückkunft sogleich den Zollbeamten
als Retourwaaren deklarirt werden.

Im Weiteren können auch Gegenstände, welche
zur Verarbeitung, zur Vervollkommung oder zur
Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederaus-
fuhr eingehen, und in besonderen Fällen auch Ge-
genstände, welche zu einem der bezeichneten Zwecke
nach dem Auslande gehen und in vervollkomm-
netem Zustand zurückkehren, vom Eingangszoll
befreit werden (Veredelungsverkehr). Bei diesem

Berkehr hat die Identitätskontrolle hauptsächlich durch Anbringung von Stempeln oder Anlegung von Plomben und Siegeln stattzufinden und wird für die Zurückbringung der Waaren eine angemessene Frist bestimmt.

Endlich kann auch noch in andern als den oben erwähnten ganz bestimmten Fällen ein Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden und wird derselbe z. B. in der Regel zugestanden, wenn die Waaren, welche in das Ausland versendet wurden, von dort wieder in der ursprünglichen Verpackung zurückgehen und während des Transports nicht aus den Händen der Zoll- oder Eisenbahnverwaltung gekommen sind.

Auf hiesigem Plage ist mit dem Hauptsteueramt eine öffentliche Niederlage verbunden. In dieselbe können Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, unverzollt niedergelegt werden. Lagerfrist 5 Jahre. Die Niederlagegebühren betragen:

1. Für den Monat der Einlagerung wird Nichts erhoben.
2. Für die folgenden Monate pro Zentner und Monat (letzteren voll berechnet)
 - a. für alle Güter mit Ausnahme von Tabak 3 Pf.
 - b. für Tabak aller Art 1 Pf.

Außerdem können auch in hiesigen Privaträumen Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, und die ausschließlich oder wenigstens theilweise zum Absatz nach dem Ausland bestimmt sind, unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörde niedergelegt werden (sog. Privattransitlager).

In Transitlagern ohne Mitverschluß der Zollverwaltung können niedergelegt werden alle Waaren, welche mit keinem höheren Eingangszoll als 3 M. für 100 kg belegt sind und außerdem noch eine Reihe ätherischer Oele, Südfrüchte, von den Gewürzen namentlich roher Ingwer, Cardamomen, Muskatnüsse, Vanille, Safran, Nelken, Pfeffer, Piment, Zimmt, Zimmtkassia, Zimmtblüthen, Zimmtblüthenstengel und Mutterzimmt, sodann roher und gebrannter Kaffee, Kakao in Bohnen und Kakaoschalen, Thee, gefärbte gebrauchte leere Petroleumfässer.

Das Finanzministerium kann, wenn ein Verkehrsbedürfnis nachgewiesen wird, ausnahmsweise gestatten, daß in solche Lager auch Waaren, die

einem Zollsatz von 3—6 M. pro 100 kg unterliegen, aufgenommen werden. Diese Vergünstigung ist beispielsweise für Reis zugestanden.

Stehen die Privatlager unter amtlichem Mitverschluß, so können zollpflichtige Waaren jeder Art ohne Rücksicht auf die Höhe des Zollsatzes in denselben niedergelegt werden. Werden diese Lager geöffnet, um Waaren ein- oder auszulagern, so muß während der Dauer der Deffnung ein Zollbeamter behufs der Abnahme und Wiederanlegung des Zollverschlusses und der Beaufsichtigung anwesend sein. Für die amtliche Bewachung dieser Lager werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wenn die durch die Bewachung des Lagers in Anspruch genommene Thätigkeit des Beamten sich nur auf zwei Stunden oder weniger erstreckt 1 M.
2. Wenn die obenbezeichnete Thätigkeit sich auf mehr als zwei Stunden, jedoch nur auf einen Vormittag oder nur auf einen Nachmittag erstreckt 1,50 M.
3. Wenn dieselbe sich auf mehr als zwei Stunden und zugleich auf den Vor- und Nachmittag erstreckt 3 M.

Diese Gebühren kommen für jeden bei der Ueberwachung verwendeten Beamten in Ansatz.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Zollabfertigungen an den Werktagen zu den gewöhnlichen Bureaustunden vorgenommen werden können. Die Abfertigung der zollpflichtigen Poststücke beim hiesigen Hauptamt findet übrigens — mit Ausnahme des Neujahrstags, des Ofter- und Pfingstsonntags und der Geburtstage Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs — auch an Sonn- und den übrigen staatlich gebotenen Feiertagen, sowie am Charfreitag und Frohnleichnamstage in der Zeit von 11—12 Uhr Vormittags statt.

B. Reichssteuern.

a. Tabaksteuer.

Die Besteuerung des innerhalb des deutschen Zollgebiets erzeugten Tabaks gründet sich auf das Gesetz vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Nr. 27). Die Steuer wird entweder nach dem Gewicht des Tabaks in fermentirtem oder getrocknetem fabri-

tationsreifem Zustande oder nach dem Flächenraum der mit Tabak bebauten Grundstücke erhoben. Die Gewichtsteuer beträgt vom Erntejahr 1882 ab 45 M. für 100 kg und die Flächensteuer vom gleichen Zeitpunkt ab 4,5 Pf. für ein Quadratmeter der mit Tabak bepflanzten Grundfläche. Von der Erhebung der Tabaksteuer kann bei Tabakpflanzung in botanischen und andern zu Unterrichtszwecken angelegten Gärten, wenn die Pflanzung für jedes derartige Grundstück nicht mehr als 30 qm umfaßt, Umgang genommen werden. Das Gewicht des Tabaks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres durch amtliche Verwiegung bei den Verwiegungsstellen ermittelt und hiernächst der Steuerbetrag festgestellt, wobei das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabaks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabaks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande angenommen wird. Die Gewichtsteuer ist bei der erstmaligen Veränßerung des Tabaks, spätestens jedoch am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, soweit nicht Kredit bewilligt oder der Tabak zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage abgefertigt wird. Was zunächst die Kreditbewilligung betrifft, so kann dem Tabakplanzer, sowie dem Käufer oder sonstigen Erwerber von Tabak auf Antrag gestattet werden, die Tabakgewichtsteuer, falls dieselbe 100 M. oder mehr beträgt, statt an dem oben erwähnten Zeitpunkt der Fälligkeit, erst bis zum 15. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen. Wer Tabaksteuerkredit genießen will, hat den Antrag auf Ertheilung eines solchen bei der betreffenden Bezirkssteuerstelle (Hauptamt, Obereinnehmer) so zeitig schriftlich zu stellen, daß die Bewilligung desselben noch vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer geschehen kann und dabei anzugeben, in welcher Weise Sicherheit (entweder hypothekarische oder durch Hinterlegung guter Werthpapiere oder durch annehmbare Bürgschaft) ge-

leistet werden will. Wird der Kredit bewilligt, so stellt die Bezirkssteuerstelle dem Kreditnehmer ein oder je nach Bedarf mehrere Tabaksteuerkredit-Certifikate aus, auf Grund deren derselbe sodann sowohl im Steuerbezirk seines Wohnsitzes, wie auch in auswärtigen Bezirken Kredit beanspruchen kann. Der Kreditnehmer hat für jeden kreditirten Betrag ein schriftliches Anerkenntniß auszustellen und der Steuerstelle zu übergeben und erhält diese Anerkenntniß erst wieder zurück, wenn Zahlung geleistet ist. Nach dem 15. Juli des auf das Tabakerntejahr folgenden Jahres kann Kredit auf Grund des für jenes Erntejahr ausgestellten Kreditcertifikats nicht mehr bewilligt werden und es kann die bestellte Sicherheit erst nach Rückgabe der Certifikate aufgehoben werden, sofern alsdann die ordnungsmäßige Abwicklung der auf Grund der Certifikate gewährten Steuerkredite nachgewiesen ist. Wird der Tabak vor der Versteuerung nachgewiesenermaßen über die Zollgrenze ausgeführt, so wird der betreffende Steuerbetrag abgesetzt. Der inländische unversteuerte Tabak kann auch in eine Niederlage für unverzollte Waaren aufgenommen werden; es darf darin aber entweder ausländischer Tabak überhaupt nicht gelagert werden, oder es muß doch eine getrennte Lagerung des ausländischen zollpflichtigen und des inländischen steuerpflichtigen Tabaks möglich sein.

In diesem Falle finden die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung der abgemeldeten Menge zu Grunde gelegt wird, und die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satz von der Steuer für inländischen Tabak zu bemessen ist. Auf besonderen Antrag kann die Ausnahme des Tabaks in eine solche Niederlage auch mit der Wirkung zugelassen werden, daß derselbe in Bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Tabak gleichgestellt und beim Uebergang in den freien Verkehr dem Eingangszoll unterworfen wird. Am meisten Gebrauch wird von der Niederlegung inländischen unversteuerten Tabaks in unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern gemacht. Solche Lager werden von der Zolldirektion und zwar in der Regel nur am

Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle und nur solchen Tabakpflanzern, Roh-tabakhändlern und Tabakfabrikanten bewilligt, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. In solchen Lägern ist auch die Bearbeitung (die Fermentation, das Streichen und Entrippen) des Tabaks zulässig (Bearbeitungslager); auch kann mit Genehmigung der Zolldirektion unter gewissen Bedingungen das Streichen und Entrippen des Tabaks außerhalb der Bearbeitungsläger in der Behausung der betreffenden Arbeiter vorgenommen werden. Die Lagerfrist beträgt 5 Jahre. Vom 1. Oktober 1882 ab ist Tabak, welcher aus Niederlagen in den freien Verkehr gesetzt wird, nach dem Satze von 45 M. für 100 kg zu versteuern. Für die Ueberwachung der Privatläger hat der Lagerinhaber eine Entschädigung zu bezahlen, die, wenn die Ueberwachung eine ständige ist, in einer, bis auf Weiteres festgesetzten Uebersalvergütung von 1260 M. jährlich besteht, und welche, wenn die Ueberwachung nur eine vorübergehende ist, 1 M. 50 Pf. bezw. 3 M. beträgt, je nachdem die Thätigkeit des Beamten sich nur auf einen Vor- oder nur auf einen Nachmittag oder auf den Vor- und Nachmittag erstreckt.

Bei der Herstellung von Tabakfabrikaten ist die Verwendung von Tabakfurrogaten verboten und kann nur der Bundesrath hievon Ausnahmen gestatten. Bis jetzt sind unter bestimmten Kontrollmaßregeln die Verwendung von Kirsch- und Weichjelblättern, sowie von Melisothtblüthen (Steinklee) und eingesalzenen Rosenblättern zugelassen. Die Abgabe dafür beträgt 65 M. für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustand.

Bezüglich der Gewährung der Zoll- und Steuerrückvergütung sind in dem Tabaksteuergesetz vom Jahre 1879 die nachstehenden Vergütungsätze normirt; es ist aber dem Bundesrath vorbehalten, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab diese Vergütungsätze zur Anwendung kommen sollen. Es soll nämlich Jedermann, der aus dem freien Verkehr Roh-tabak oder entrippte Tabakblätter in Mengen von mindestens 25 kg über die Zollgrenze ausführt oder

in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, beanspruchen können, und zwar für Roh-tabak, wenn er unfermentirt ist 33 M., wenn er fermentirt ist 40 M., für entrippte Blätter 47 M. für je 100 kg netto.

Außerdem kann inländischen Fabrikanten, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder inländischem Tabak hergestellt ist, bei der Ausfuhr über die Zollgrenze oder Niederlegung in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager für 100 kg netto vergütet werden und zwar:

I. für Fabrikate aus ausländischem Tabak:

- a. für Schnupf- und Raucatabak 60 M.,
- b. für Raucatabak 81 M., c. für Cigarren 94 M., d. für Cigaretten 66 M.

II. für Fabrikate aus inländischem Tabak:

- a. für Schnupf- und Raucatabak 32 M.,
- b. für Raucatabak 43 M., c. für Cigarren 50 M., d. für Cigaretten 35 M.

III. für Fabrikate theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Tabak nach Maßgabe der Mischungsverhältnisse nach obigen Sätzen.

Bis jetzt hat indessen der Bundesrath den Zeitpunkt für die Gewährung dieser Sätze noch nicht für gekommen erachtet und es kommen deshalb z. Bt. und bis auf Weiteres die seitherigen Zoll- und Steuervergütungsätze, nämlich für Roh-tabak, Schnupftabak und Raucatabak 3 M. 50 Pf. und für entrippte Blätter und Tabakfabrikate 4 M. 50 Pf. für 100 kg mit der Maßgabe in Anwendung, daß für Cigaretten nur $\frac{7}{10}$ des für Cigarren festgesetzten Satzes von 4 M. 50 Pf. also $\frac{7}{10} \times 4,50 = 3,15$ oder rund 3 M. zu gewähren sind. Denjenigen Fabrikanten indessen, welche sich der speziellen Fabrikationskontrolle unterwerfen, können für ihre Fabrikate unter gewissen Bedingungen auch jetzt schon höhere, selbst diejenigen Vergütungsätze bewilligt werden, welche im Gesetz vom Jahre 1879 normirt sind.

Für die Tabakpflanzler sind im Wesentlichen folgende Vorschriften gegeben: Jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzler) ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die be-

pflanzten Grundstücke einzeln nach Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Die Anmeldung kann unterbleiben, wenn auf einem zusammenhängenden ungetheilten Grundstück nicht mehr als 50 Tabakpflanzen lediglich zu Bierzwecken gepflanzt werden oder mit Genehmigung des Finanzministeriums bei Tabakpflanzungen in botanischen oder anderen zu Unterrichtszwecken angelegten Gärten, wenn die Pflanzung nicht mehr als 30 qm umfaßt.

Pflanzungen, welche der Gewichtssteuer unterworfen sind, sind in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen. Auf solchen darf Tabak nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden. Bis zur amtlichen Festsetzung der Blätterzahl, bezw. der Gewichtsmenge muß die zur Regelung der Blätterzahl erforderliche Behandlung der Pflanzen (Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein. Vor der amtlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge dürfen Tabakblätter nur nach Anzeige bei der Gemeindebehörde eingesammelt werden. Alle vor der Ernte entstehende Abfälle sind auf dem Felde zu vernichten. Von einer etwa nöthig fallenden Umpflügung des Tabakfeldes vor der Ernte ist der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu erstatten. Spätestens am zehnten Tag nach dem Abblatten müssen, wenn von der Steuerbehörde keine weitere Frist gestattet wird, die Tabakpflanzen abgehauen oder in anderer Weise beseitigt sein. Die Erzielung einer Nachernte kann nur ausnahmsweise gestattet werden.

Der Inhaber des mit Tabak bepflanzten Grundstücks haftet für die Gestellung des Tabaks zur amtlichen Verwiegung. Um die Gestellung zu sichern, stellt die Steuerbehörde alljährlich vor Beginn der Ernte zum Voraus auf dem Felde die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge fest, welche mindestens zur Verwiegung gestellt werden und — soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorchriftsmäßig nachgewiesen ist — versteuert werden muß.

Pflanzungen, welche der Flächensteuer zulässig bei Grundstücken von weniger als 4 a, oder wenn im Vorjahr auf der ganzen Gemarkung

nicht mehr wie 2 ha gebaut wurden) unterworfen sind, sind zwar ebenfalls bis zum 15. Juli anzumelden. Der Pflanzler hat aber dann, abgesehen von der Entrichtung der alsbald nach der erfolgten Prüfung der Anmeldung von der Steuerbehörde festgestellt werdenden Steuer, welche längstens auf 15. Juli des folgenden Jahres einzuzahlen ist, keine weitere Verpflichtungen mehr. Nach Laß an der Steuer kann der Pflanzler erhalten, und zwar bei der Gewichtssteuer, wenn in Folge etwaiger, vor der Verwiegung eingetretener, Unglücksfälle die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge erweislich vermindert und davon rechtzeitig (spätestens am vierten Tag nach dem Unglücksfall) der Steuerbehörde Anzeige erstattet worden ist, ferner, wenn das nach der amtlichen Verwiegung vom Pflanzler zur Weiteraufbewahrung zurückgenommene und noch im Ganzen vorhandene Tabakertragniß vor dem 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres durch Feuerschaden ganz oder theilweise zerstört wird (die Minderung ist durch Abschätzung festzustellen), sodann auch noch wegen des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall (1 % beim Blätterzählverfahren und 2 % beim Gewichtsabschätzungsverfahren). Bei der Flächensteuer kann ein Erlass eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zum Theil verdorben, oder wenn der Tabakgewinn vor dem 15. Juli ganz oder theilweise erweislich durch Feuerschaden zerstört ist. Derselbe wird aber nicht gewährt, wenn bei Mißwachs weniger als die Hälfte einer mittleren Jahresernte und bei anderen Unglücksfällen weniger als die Hälfte des auf dem Grundstück gemachten Tabaks verdorben ist.

b. Die Salzsteuer.

Seit dem 1. Januar 1868 ist das Salzmonopol aufgehoben und an dessen Stelle die Besteuerung des Salzes im Zollverein getreten. Es ist damit freier Verkehr mit Salz im ganzen deutschen Zollgebiet hergestellt worden. Die Steuer für das im Inland bereitete Salz beträgt 12 M. für 100 kg, während der Zoll für das aus dem Zollausland eingeführte Salz 12 M. 80 Pf. beträgt; nur für das jewärts vom Ausland eingehende

Salz ist ebenfalls ein Eingangszoll von 12 M. für 100 kg zu zahlen. Befreit von der Salzsteuer ist außer dem Salz, welches aus dem Zollgebiet ausgeführt oder unter steueramtlicher Kontrolle zum Einmalen und Einpökeln von ebenfalls zur Ausfuhr bestimmten Gegenständen verwendet wird, namentlich das zu landwirthschaftlichen Zwecken (zur Viehfütterung, Düngung) und das zu gewerblichen Zwecken verwendet werdende Salz mit Ausnahme jedoch des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten (Bäckereien, Metzgereien, Käseereien etc.) und mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Solches Salz, welches abgabefrei verahsolt werden will, muß aber zuvor mit geeigneten Stoffen denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht werden. Das denaturirte Salz ist entweder sogenanntes Handels- oder sogenanntes Bestellsalz. Das Erstere ist solches, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salinen oder Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll. Bestellsalz nennt man das zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen oder das in den Gewerbräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll. Die Denaturierungsmittel sind der Menge und in der Regel auch dem Stoff nach für beide Arten von Salz verschieden. Beim Handels- oder Bestellsalz werden vorzugsweise Eisenoxyd, Wermuthkrautpulver, Holzkohlenpulver, Thran verwendet, während beim Bestellsalz Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes genommen wird und daher noch eine große Reihe von Denaturierungsmitteln etc., z. B. Braunkstein, Schmalte, Nennige, Ruß, Palmöl, Seifenpulver, Petroleum, Schwefelsäure etc. zugelassen sind. Das Handels- oder Bestellsalz darf sowohl zu landwirthschaftlichen als zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, während das Bestellsalz nur für den speziellen Zweck, für welchen dasselbe denaturirt

wurde, Verwendung finden darf. Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzändler, welche zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handels- oder Bestellsalz beziehen wollen, haben beim Untererheber des Wohnorts (an solchen Orten, wo sich mehrere Untererheber befinden, bei Demjenigen, an welchen der Bezieger seine Erwerbsteuer zu entrichten hat) einen Berechtigungsschein zum Bezug des gewünschten Salzes zu lösen (Salzhändlern und den Besitzern großer Gewerbestalten kann auch eine einmalige für ein Kalenderjahr gültige Bescheinigung ausgestellt werden) und diese dem Schriftstück, welches die Bestellung enthält, beizufügen. Landwirthe, welche denaturirtes Handels- oder Bestellsalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von den Salinen oder von Salz- oder Salzändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen, bedürfen eines Berechtigungsscheines nicht. Die Salzändler dürfen daher denaturirtes Salz nur an solche Personen, welche dasselbe zur Düngung und Viehfütterung verwenden, ohne Berechtigungsschein abgeben. An Gewerbetreibende dürfen sie überhaupt nur denaturirtes Salz verkaufen, wenn die Bezieger keine Nahrungs- oder Genußmittel bereiten, wie z. B. Seifensieder, Färber, Gerber etc. oder — wenn dies der Fall — doch das Salz nicht in die zu bereitende Substanz übergeht (wie z. B. Gasthofbesitzern, Konditoren zur Bereitung von Eis) und wenn die Bezieger den Berechtigungsschein nebst Bestellschreiben besitzen und abgeben. Daraus folgt, daß Salzändler auch an andere Händler (Krämer etc.) denaturirtes Salz ohne Berechtigungsschein nicht verkaufen dürfen. Die Konsumenten haben insbesondere zu beachten, daß die Verwendung von denaturirtem Salz zum menschlichen Genuß und zur Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen, wie Einmalen und Fleisch und Würstchen, Brodbäcker, Käsebereitung verboten und strafbar ist. Die Strafe beträgt im ersten Fall mindestens 30 M. neben Erlegung des Werths des in unerlaubter Weise verwendeten Salzes. Ebenso darf denaturirtes Salz nicht zu Bädern verwendet werden. Dagegen kann sogenanntes Badesalz (beim Abdampfen von unreinem, in einigen Fällen auch mit Abraum- oder verdicktem Soolwasser

verbleibende Rückstände) steuerfrei verwendet werden und ebenso Kreuznacher Mutterlauge und jede Mutterlauge, welche höchstens 3% Kochsalz enthält. Endlich kann an Privatpersonen gegen Bescheinigung des Hausarztes, in welcher die Zahl der Bäder und die Menge der Soole annähernd vermerkt ist, Soole zu Bädern von den inländischen Salinen steuerfrei abgegeben werden (die vom Ausland bezogene Soole unterliegt in diesem Falle einem Zoll von 80 Pf. per 100 kg). Die steuerfreie Abgabe von Soole für Bad- und Krankenanstalten hängt von der Genehmigung der Zolldirektion ab, an welche befallige Gesuche zu richten sind.

c. Spielkartenstempel.

Das Gesetz über den Spielkartenstempel datirt vom 3. Juli 1878 und ist mit dem 1. Jan. 1879 in Kraft getreten. Darnach unterliegen Spielkarten, d. h. solche Karten, welche sich zum Gebrauch bei irgend einem der gewöhnlichen Kartenspiele eignen, einer Stempelabgabe von:

30 Pf. für jedes Kartenspiel von 36 und weniger Blättern,

50 Pf. für jedes andere Spiel.

Gegen Entrichtung dieser Abgabe erfolgt die Abstempelung der Karten. Letztere wird in der Weise vollzogen, daß ein kreisförmiger Stempel von 21 mm Durchmesser, welcher über dem Reichsadler die Ueberschrift: DEUTSCHES REICH, unter demselben die Bezeichnung der Stempelstelle durch eine Nummer und die Angabe des Abgabebetragcs (DREISSIG bezw. FÜNFZIG PF.) enthält, bei allen Kartenspielen, welche ein Coeur-(Herz-) Aß enthalten, auf diesem Blatt mit schwarzer Farbe aufgedrückt wird. Bei den sogenannten Grabuge- (Rabuge-) Karten wird eines der vorhandenen 4 Aßblätter gestempelt. Traplier-Karten, spanische und portugiesische Karten sind auf dem Denari-Aß oder dem diesen entsprechenden (Oro-pp) Aßblatt zu stempeln.

Französische Vingt et un-Karten werden auf dem rothen Zero (o) gestempelt.

Sogenannte Normand'sche Wahrsagekarten und französische sogenannte Kinder-Spielkarten, welche kein Coeur-Aß, dagegen ein Pique-Aß enthalten, sind auf letzterem zu stempeln. Wenn auch dieses nicht vorhanden sein sollte, ist es der besonderen

Bestimmung vorbehalten, welches Blatt zu stempeln ist.

Sodann sind die von den Fabrikanten C. Goodoll & Son in London unter der Bezeichnung Goodoll's Game of Quaterne in sechs verschiedenen Ausgaben angefertigten Spielkarten auf den nachstehend bezeichneten Blättern abzustempeln und zwar das Spiel:

Royal Court auf dem rothen Löwen, Punch and Judy auf dem rothen Hanswürst, Zoological auf dem rothen Löwen, London Mixture auf dem rothen Hanswürst, Dogs, Cats and Rabbits auf dem rothen Hund, Monkeys, Owls and Snails auf dem rothen Affen.

Wer Spielkarten vom Zollaussland einbringt oder von dort empfängt, hat neben der Stempelabgabe auch noch den Eingangszoll von 60 M. für 100 kg zu entrichten.

Wer der Vorschrift des Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, damit spielt oder solche wesentlich in Gewahrjam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 30 M. — Wirthe und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt wird.

Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist von der Genehmigung der Steuerbehörde abhängig. Die Fabriken stehen unter steuerlicher Kontrolle und unterliegen den steueramtlichen Revisionen.

Der Handel mit vorschriftsgemäß gestempelten Karten unterliegt nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbsteuerlichen Bestimmungen. Die Spielkartenhändler sind indessen verbunden, den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten und Bediensteten ihre Borräthe an Spielkarten zum Nachweis, daß solche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen. Finden sich bei dieser Untersuchung Karten vor, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, so soll gegen den betreffenden Händler für jedes Spiel eine Strafe von 30 M. erkannt und im Ganzen mindestens ein Strafbetrag von 500 M. festgesetzt werden.

d. Die Wechselstempelsteuer.

Das über die Wechselstempelsteuer ursprünglich

nur für den norddeutschen Bund gegebene Geſetz vom 10. Juni 1869 iſt mit dem 1. Januar 1871 nachträglich auch in dem Großherzogthum Baden eingeführt worden und hat jezt noch — von einigen Minderungen abgesehen — volle Gültigkeit. Darnach unterliegen gezogene und eigene Wechsel einer in die Reichskaffe fließenden Abgabe. Den Wechſeln gleich zu achten ſind: Die an Ordre lautenden Zahlungsverſprechen (billets à Ordre), die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgeſtellten Anweisungen (Assignationen), Accreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden ſoll, ohne Unterſchied, ob dieſelben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgeſtellt werden.

Die Stempelabgabe beträgt:
 von einer Summe von 200 M. und weniger 10 Pf.
 " " " über 200 " bis 400 M. 20 "
 " " " " 400 " " 600 " 30 "
 " " " " 600 " " 800 " 40 "
 " " " " 800 " " 1000 " 50 "
 und von jedem ferneren 1000 M. der Summe 50 Pf. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Behufs der Umrechnung der in einer andern als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zweck der Berechnung der Wechselstempelabgabe hat der Bundesrath für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe feſtgeſetzt:

1 ſüddeutiſcher Gulden, ſowie 1 Gulden niederländiſcher Währung	1,70 M.
1 Mark Banco	1,50 "
1 öſterreichiſcher Gulden (Silber oder Papier)	1,70 "
1 Pfund Sterling	20,40 "
1 Frank, Lira, finniſche Mark, ſpaniſche Peſeta Gold	0,80 "
1 ſpaniſcher Piaſter	4,00 "
100 ſpaniſche Realen	21,00 "
1 portugiſiſcher Milreis	4,50 "
1 türkiſcher Piaſter	0,18 "
1 rumäniſcher Piaſter	0,30 "
1 " Leu	0,80 "
1 polniſcher Gulden	0,33 "
1 ruſſiſcher Silberrubel	2,25 "
1 " Goldrubel	3,20 "

100 ſchwediſche, norwegiſche oder dänische Kronen	112,50 M.
1 dänischer Riksdaler	2,25 "
1 ſchwediſcher Riksdaler	1,125 "
1 Speziest Riksdaler	4,50 "
1 amerikaniſcher Dollar	4,25 "

Soweit Mittelwerthe nicht feſtgeſetzt ſind, erſolgt die Umrechnung der Summen anderer Währung in die Reichswährung nach Maßgabe des laufenden Kurſes.

Für die Entrichtung der Abgabe ſind ſämmtliche Perſonen, welche an dem Umlauf des Wechſels im Reichsgebiet Theil genommen haben, ſolidariſch verpſlichtet. Als Theilnehmer an dem Umlauf eines Wechſels wird hiñſichtlich der Steuerpſlichtigkeit angeſehen: Der Ausſteller, jeder Unterzeichner eines Accepts, eines Indoffaments oder einer anderen Wechſelerklärung und jeder, welcher für eigene oder fremde Rechnung den Wechſel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präſentirt, Zahlung darauf empfängt oder leiſtet, oder Mangels Zahlung Proteſt erheben läßt, ohne Unterſchied, ob der Name oder die Firma auf den Wechſel geſetzt wird oder nicht. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländiſcher Wechſel von dem erſten inländiſchen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Beiden iſt indeſſen geſtattet, den mit einem inländiſchen Indoffament noch nicht verſehenen Wechſel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zweck der Annahme zu verſenden und zur Annahme zu präſentiren. Der Acceptant eines unverſteuerten Wechſels iſt aber verpſlichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweitigen Aushändigung des Wechſels die Verſteuerung deſſelben zu bewirken.

Die Verpſlichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. Durch Ausſtellung des Wechſels auf einen mit dem erforderlichen Reichſtempel verſehenen Blanket oder
2. durch vorſchriftsmäßige Verwendung der erforderlichen Reichſtempelmarke auf dem Wechſel.

Die Stempelmarken und die mit dem Reichſtempel verſehenen Wechſelblanketts ſind von den Poſtamtſtellen zu beziehen.

Die Wechſelſtempelmarken haben die Form

eines liegenden Rechtecks; in der linken oberen Ecke befindet sich ein auf violett gilochirtem Untergrunde liegender Schild mit dem ebenfalls in violetter Farbe ausgeführten Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band zieht mit der Inschrift: „Deutscher Wechsel-Stempel“. Der Steuerbetrag, die entsprechenden Wechselsummen und der Vordruck zur Aufnahme des Kassationsvermerks erscheinen in schwarzer Farbe. Was die Art der Verwendung der Wechselstempelmarken anlangt, so gelten hierwegen folgende Bestimmungen:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments, bezw. Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden.

Allgemein übliche und verständliche Ab-

kürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (s. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschristsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem 50fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1. Die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel.
2. Die vom Inlande auf das Ausland gezogenen nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.
3. Die statt der Baarzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren Plazanweisungen und Checks, wenn sie ohne Accept bleiben (andernfalls muß die Besteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Plazanweisung oder den Check aus den Händen gibt).
4. Accreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrag begrenzter oder unbeschränkter Kredit zur Verfügung gestellt wird, und
5. Banknoten und andere auf den Inhaber lautende auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

e. Die Reichsstempelabgaben.

Reichsstempelabgaben.

Das Gesetz vom 1. Juli 1881 unterwirft der Besteuerung:

- 1) Werthpapiere,

- 2) Schlußnoten und Rechnungen,
3) Lotterieloose.

I. Werthpapiere.

Die Abgabe für Werthpapiere wird in drei Abstufungen erhoben.

Dem höchsten Satze (5 Promille Tarifnummer 1) unterliegen inländische und ausländische Aktien und Aktienantheilscheine, sowie Interimscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere.

Für Renten- und Schuldverschreibungen bestehen zwei Steuerstufen. Der niedrigere (1 Promille Tarifnummer 3) ist nur anwendbar auf inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekendarlehenbanken oder der Transportgesellschaften. Alle übrigen inländischen für den Handelsverkehr bestimmten, sowie sämtliche ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen sind mit der höheren Abgabe (2 Promille Tarifnummer 2a. und b.) zu versteuern.

Befreit von der Abgabe sind alle vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 1881 (also vor dem 1. Oktober 1881) ausgegebenen inländischen Aktien und Renten- und Schuldverschreibungen, ferner sowohl die von dem gleichen Zeitpunkt bereits ausgegebenen, als auch die künftig zur Ausgabe gelangenden Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten. Außerdem unterliegen der Besteuerung nicht die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten (mit einer Stempelmarke versehenen) ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.

Die Voraussetzung der Abgabepflicht bildet bezüglich der inländischen Werthpapiere deren Ausgabe (Emission), bezüglich der ausländischen der Eintritt in den inländischen Verkehr (Einfuhr aus dem Auslande und Aushändigung, Veräußerung u. s. w. im Bundesgebiet, Aushändigung u. s. w. bereits am 1. Oktober 1881 im Bundesgebiet befindlicher ausländischer Werthpapiere nach diesem Zeitpunkt). Da die Abgabepflicht der ausländischen Werthpapiere erst dann

eintritt, wenn dieselben im Bundesgebiet in irgend einer Weise zum Gegenstand eines Geschäfts werden, so bleiben die am 1. Oktober 1881 bereits im Inland befindlichen Werthpapiere zunächst in des Besitzers und dessen Erben Händen unversteuert; auch kann der Besitzer sie noch nach jenem Zeitpunkt in das Ausland zur Veräußerung ausführen, ohne daß eine Besteuerung stattfinden müßte.

Die Berechnung der Stempelabgabe erfolgt nach dem Nennwerthe, bei Interimscheinen von dem Betrag der becheinigten Einzahlungen. Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen. (Vergl. oben S. 21.)

II. Schlußnoten und Rechnungen.

Für Schlußnoten und Rechnungen ist ein Fixstempel von 20 Pf. bzw. 1 M. eingeführt. Nach Tarifnummer 4 ist zu verwenden für

- a. Schlußnoten, Schlußzettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlußscheine, Schlußbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfts, welches Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maaß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat
einen Fixstempel von 20 Pf.,
sofern aber eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt wird,
ein Fixstempel von 1 M.;
- b. Rechnungen, Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats-

oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden

ein Firzstempel von 20 Pf.

Zur Erläuterung der Tarifnummer 4 ist zu bemerken:

a. Bemerkungen, die für Schlussnoten und Rechnungen gelten.

1. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der oben unter a. und b. genannten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist. Es ist somit als Grundsatz zu betrachten, daß für die Beurtheilung der Frage, ob ein Schriftstück der in Rede stehenden Art (Schlussnote, Rechnung u. s. f.) stempelpflichtig erscheint, die Form, in der dasselbe ausgestellt wurde, gleichgültig ist, daß vielmehr nur der Zweck, der mit der Ausstellung und Aushändigung verbunden wird, entscheidet.
2. Werden die oben unter a. und b. bezeichneten Schriftstücke (Schlussnoten, Rechnungen u. s. w.) in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen, gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe (20 Pf. bezw. 1 M.), sobald es aus den Händen des Ausstellers geht. Für die in Kopirbüchern oder sonst von dem Aussteller eines stempelpflichtigen Schriftstücks zu eigenem Bedarf zurückzubehaltenden einfachen Abschriften und Auszüge bleibt dagegen die Stempelfreiheit bis dahin gewährt, daß etwa deren Aushändigung stattfindet.
3. Befreit von der Abgabe bleiben Schlussnoten und Rechnungen, sofern der Werth des Gegenstands des Geschäfts nicht mehr als 300 M., bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 M. beträgt. Bei der Berechnung des Werths des Gegenstandes des Geschäfts sind die laufenden Zinsen mit in Rechnung zu stellen.
4. Abgabefrei sind ferner Telegramme und Briefe über die oben unter a. bezeichneten

Geschäfte und zwar Telegramme unbedingt, Briefe nur dann, wenn sie auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der oben unter a. und b. bezeichneten Art erstreckt sich diese Befreiung nicht. Auch findet diese Befreiung keine Anwendung auf Briefe, welche eine Rechnung u. s. f. der oben unter b. bezeichneten Art enthalten. Wird der bereits vorher brieflich oder mündlich durch Herstellung des Konsenses erzielte Abschluß eines der oben unter a. genannten Geschäfte in Briefen bestätigt, welche die Geschäftsbedingungen zusammenstellen, so ist die erwähnte Befreiung auf diese Briefe nicht anwendbar.

Für die Bemessung der Entfernung von 15 Kilometer ist die Entfernung des Bestimmungsorts vom Absendungsort und für diese diejenige Entfernung als maßgebend zu erachten, welche für den Postverkehr gilt.

5. Schlussnoten zc. und Rechnungen zc. über die oben unter a. und b. bezeichneten Geschäfte sind auch dann stempelpflichtig, wenn das Geschäft Zins- oder Dividendenscheine (Coupons) zum Gegenstande hat. Zu den Anschaffungsgeschäften im Sinne der oben unter a. und b. gegebenen Vorschriften gehört auch die Annahme von Wechseln, Coupons, Dividendenscheinen oder Wertpapieren zur Gutschrift in laufender Rechnung oder auf eine bestimmte, aus einem Waarengeschäft oder einem sonstigen Rechtsgrund entsprungene Schuld.

Die Einreichung der Zins- oder Dividendenscheine bei den bestimmten Einlösungstellen Behufs Erhebung des Geldbetrags ist kein stempelpflichtiger Akt.

b. Bemerkungen, die nur für Schlussnoten gelten.

- 1) Die Höhe des bei Schlussnoten zu verwendenden Stempels hängt davon ab, ob das betr. Geschäft ein Zeitgeschäft ist oder nicht. Im ersteren Falle ist der höhere Stempel mit 1 Mark zu entrichten. Eine Definition der Zeitgeschäfte ist im Gesetze nicht enthalten, die Lösung dieser Frage vielmehr der Praxis überlassen. Jedenfalls gehören

zu den Zeitgeschäften die sogen. Differenzgeschäfte. Auch dann ist ein Zeitgeschäft als vorhanden anzunehmen, wenn die Lieferung spätestens an einem Börsenabrechnungstage (Medio, Ultimo) zu erfolgen hat.

2. Wenn ein Schriftstück der oben unter a. bezeichneten Art (Schlußnoten) mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte betrifft, so ist für jedes Geschäft der Stempel nach den oben angegebenen Sätzen zu verwenden.
 3. Befreit von der Stempelabgabe sind Schlußnoten, soweit sie nur sogen. Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber zum Gegenstand haben und dieser Inhalt des Geschäfts aus den Schriftstücken ersichtlich ist.
 4. Der Stempel für Schlußnoten, Schlußzettel, Schlußscheine, Schlußbriefe kann Seitens des Ausstellers nur durch Verwendung vor dem Gebrauch vorschriftsmäßig gestempelter Formulare zum tarifmäßigen Werthbetrage, aber nicht durch Verwendung von Reichsstempelmarken entrichtet werden. Sollte dagegen der Aussteller einer Schlußnote unterlassen haben, ein vorschriftsmäßig gestempeltes Formular zu derselben zu verwenden, so ist der spätere Empfänger der Schlußnote, welcher zur nachträglichen Entrichtung der Steuer verpflichtet ist, selbstverständlich berechtigt, durch Verwendung von Stempelmarken seinerseits der Steuerpflicht zu genügen.
- e. Bemerkungen, die nur für Rechnungen gelten.

1. Rechnungen über Waarengeschäfte sind ganz allgemein stempelfrei. Nur die Rechnungen über gemachte Geschäfte, welche Wechsel, Aktien und andere Werthpapiere zum Gegenstand haben, unterliegen der Besteuerung.
2. Die Abgabe ist selbstverständlich von einer Rechnung über gemachte Geschäfte nur einmal zu entrichten, auch wenn dieselben über mehr als ein Geschäft lautet. Hierin unterscheidet sich die Steuerpflicht der Rechnungen von der der Schlußnoten (vgl. oben II. b. 2).
3. Den Rechnungen beigefügte Verzeichnisse über die angekauften Werthpapiere sind stempelfrei, nicht aber alleinige Verzeichnisse

über abgeschlossene Geschäfte und über die daraus für die Parteien sich ergebenden Guthaben und Verpflichtungen, also Verzeichnisse, welche thatsächlich geeignet sind, die Dienste der Rechnung zu thun.

4. Die Retourrechnungen im Wechselverkehr (Art. 54 der Wechselordnung) sind dem Rechnungsstempel nicht unterworfen.
5. Die Anwendbarkeit der Tarifnummer 4 b. ist nicht auf die von einem Kontrahenten des Geschäfts ausgestellten und für einen solchen bestimmten Berechnungen, auch nicht auf Guthaben, Verpflichtungen oder Ansprüche beschränkt, welche auf Geld gerichtet sind. Die Tarifnummer 4 b. umfaßt sowohl die Berechnungen des Gläubigers über sein Guthaben, als solche des Schuldners über seine Verpflichtung. Es ist nicht erforderlich, daß die Berechnung außer dem Betrage des Anspruchs auch die Grundlagen enthält, aus denen der Erstere rechnerisch ermittelt ist. Eine von beiden Angaben genügt. Der Zweck der Ausstellung einer Berechnung ist ohne Einfluß der Stempelpflichtigkeit derselben. Auch quittirte Rechnungen und Quittungen, welche den Inhalt der Rechnungen im Sinne des Tarifs haben, sind stempelpflichtig.

Die Rechnung ist auch dann im Sinne des Tarifs über ein „abgeschlossenes“ Geschäft ausgestellt, wenn sie vor dem Abschlusse des Geschäfts in Erwartung des letzteren angefertigt, aber erst gleichzeitig mit dem Abschluß oder in Folge desselben ausgehändigt bzw. angenommen wird, wie dies beispielsweise bei den Rechnungen der Fall ist, welche den zur Diskontirung angebotenen Wechseln beigefügt zu werden pflegen.

Auf Kontokorrent- und Rechnungsauszüge ist die Tarifnummer 4 b. alsdann anwendbar, wenn im Debet oder Kredit ein Anspruch aufgerechnet wird, welcher aus einem der in der gedachten Nummer bezeichneten Geschäfte entsprungen ist.

III. Lotterieloose.

1. Die Abgabe für Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von

Geld oder anderen Gewinnen beträgt 5 vom Hundert. Dieselbe wird berechnet bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämtlicher Loose oder Ausweise, bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 5 Pf. für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrags.

2. Gegenstand der Steuer bilden nur Loose öffentlich veranstalteter Auspielungen; beispielsweise aber fallen Loose von Auspielungen geschlossener Kreise oder Vereine, deren Abfaz auf die Mitglieder beschränkt ist, nicht unter das Gesetz.
3. Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Auspielungen und Lotterien zu miltthätigen Zwecken bleiben von der Abgabe befreit. Die Entscheidung über die Steuerfreiheit steht der Steuer-Direktivbehörde (in Baden der großh. Zolldirektion) zu. Es ist aber zu bemerken, daß die Befreiung nur für Auspielungen zu miltthätigen Zwecken zulässig ist, daß sich dieselbe aber auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder frommen Zwecken nicht erstreckt, auch wenn die Gewinne nicht in Geld, sondern in Waaren bestehen.

C. Landessteuern.

I. Direkte Steuern.

a. Grundsteuer.

Die Grundsteuerkapitalien vom ganzen Großherzogthum betragen im Jahr 1881
1,477,236,140 M.

Davon entfallen auf

	bei einer Einwohner- zahl von	Steuerkapital	auf den Kopf der Bevölke- rung
Karlsruhe .	49,434	665,900 M.	3,8 Pf.
Mannheim .	53,454	4,405,020 "	23,1 "
Freiburg .	36,380	6,842,630 "	52,7 "
Heidelberg .	24,406	5,257,770 "	60,3 "

An Steuer ist zu entrichten:

für das Jahr 1882 . . . 28 Pf.,

" " " 1883 . . . 26 "

von je 100 M. Steuerkapital.

Außerdem ist für 1882 in Karlsruhe aus dem Grundsteuerkapital eine städtische Umlage von
28 Pf.

von je 100 M. Steuerkapital
zu zahlen.

b. Häusersteuer.

Die Häusersteuerkapitalien betragen im Jahre 1881 im ganzen Großherzogthum
755,578,330 M.

Davon entfallen auf

	bei einer Einwohner- zahl von	Steuerkapital M.	auf den Kopf der Bevölke- rung M. Pf.
Karlsruhe .	49,434	52,940,690	2 99,9
Mannheim .	53,454	60,775,580	3 18,3
Freiburg .	36,380	34,925,920	2 68,8
Heidelberg .	24,406	33,614,580	3 85,6

An Steuer ist zu entrichten:

für das Jahr 1882 . . . 28 Pf.,

" " " 1883 . . . 26 "

von je 100 M. Steuerkapital.

Außerdem ist in Karlsruhe für 1882 an städtischen Umlagen 28 Pf. und zur Bestreitung der Sociallasten, Abfuhr des Rehrichts zc. 2,3 Pf. von je 100 M. Steuerkapital zu zahlen.

Zu a. Grundsteuer und b. Häusersteuer wird noch bezüglich des Ab- und Zuschreibens der Steuerkapitalien hierher bemerkt:

1. Die im Laufe eines Kalenderjahres eintretenden Veränderungen ziehen in der Regel für das betreffende Jahr eine Aenderung der Steuerpflicht nicht nach sich.
2. Bei Eigenthumsveränderungen hat der seitherige Eigenthümer die Steuer noch bis zum Schluß des Jahres, in welchem die Konstatirung der Veränderung (das Ab- und Zuschreiben) vollzogen wurde, fortzuentrichten.
3. Bei Veränderung der Steuerobjekte dagegen beginnt die Aenderung der Steuerpflicht schon mit dem auf den Eintritt der Veränderung nächstfolgenden Steuerjahr, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich ein hievon abweichendes Verfahren vorschreiben.
4. Wer wegen Wechsels in der Person des Pflchtigen ab- und zugeschrieben haben will

oder aus einer anderen Ursache die Minderung oder den Strich seines Grund- oder Häuserkapitals verlangt, hat in der Regel in Person oder durch einen Bevollmächtigten beim Ab- und Zuschreiben zu erscheinen. Nur diejenigen Veränderungen, welche im Grundbuch eingetragen sind, werden von Amts wegen ab- und zugeschrieben.

Der Termin des Ab- und Zuschreibens wird jeweils in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

c. Erwerbsteuer.

Die Erwerbsteuerkapitalien betragen im Jahre 1881 im ganzen Großherzogthum
1,075,975,400 M.

Davon entfallen auf

	bei einer Einwohner- zahl von	Steuerkapital	auf den Kopf der Bevölle- rung
		M.	M. Pf.
Karlsruhe . . .	49,434	90,334,600	4 75,1
Mannheim . . .	53,454	178,818,400	8 69,8
Freiburg . . .	36,380	52,573,500	3 75,7
Heidelberg . .	24,406	41,560,600	4 42,7

An Steuer ist zu entrichten:
für 1882 und 1883 . . . 26 Pf.

von je 100 M. Steuerkapital.

Nebstdem wird in Karlsruhe im Jahre 1882 eine städtische Umlage erhoben, welche

- bei den eigentlichen Gewerbetreibenden und Unternehmern 80 % von 26 Pf., d. i. 20,8 Pf. und
- bei anderen Personen für den nicht aus gewerblichen Unternehmungen fließenden Ertrag aus Arbeit, Dienstleistungen und sonstiger Berufstätigkeit, wie Beamten, Ärzten, Arbeitern 60 % von 26 Pf., d. i. 15,6 Pf.

von je 100 M. Steuerkapital beträgt.

Die wichtigeren steuerlichen Vorschriften, welche von den Gewerbetreibenden bei Aufstellung der Erwerbsteuererklärungen zu beachten sind, sind folgende:

Erwerbsteuergesetz.

Artikel 1.

Der Erwerbsteuer unterliegt:

- Der Ertrag der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen.

Artikel 3.

Als steuerbarer Ertrag im Sinne des Artikels 1 gilt der Ertrag nach Abzug des zur Erzielung desselben erforderlichen Aufwandes einschließlich der dahin gehörigen Affekuranzkosten und Abschreibungen für die Abnutzung von Bestandtheilen des stehenden Betriebskapitals.

Für Verzinsung des eigenen Kapitals, soweit solches nicht der Grund- oder Häusersteuer unterliegt, für Schuldzinsen, für Mieth- und Pacht- oder Leihzins für andere als grund- oder häusersteuerpflichtige Objekte, für Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, für Verluste am Vermögensstamme, für den gesamten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung zc.) des Steuerpflichtigen und seiner Familie darf ein Abzug nicht stattfinden.

Artikel 4.

Bei der Steueranlagung ist der steuerbare Ertrag nach seinem voraussichtlichen mittleren Jahresbetrag in Anschlag zu bringen.

Dabei ist soweit möglich das thatsächliche Ergebnis der drei letzten Kalenderjahre, jedoch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen, zu Grunde zu legen.

Artikel 6.

Der Steueranschlag (das Steuerkapital) des Ertrags gewerblicher Unternehmungen (Art. 1 A.) setzt sich zusammen:

- aus dem Steueranschlag des im Gewerbe angelegten Betriebskapitals;
- aus dem Steueranschlag des dem Gewerbetreibenden aus der gewerblichen Unternehmung zufließenden persönlichen Verdienstes.

Unter letzterem wird der nach Art. 3, 4 und 5 ermittelte steuerbare Ertrag der Gewerbsunternehmung nach Abzug von fünf Prozenten des Steueranschlages des Betriebskapitals (Artikel 8) verstanden.

Artikel 7.

Das Betriebskapital (Artikel 6 lit. a.) umfasst die sämtlichen dem betreffenden Gewerbsbetrieb gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche der Grund- und Häusersteuer unterliegen oder außerhalb des Landes besteuert sind.

Insbefondere sind hierher zu rechnen:

- die Wasserkräfte, welche für ein Gewerbe benützt werden;

2. die ständigen zur Führung eines Geschäftes an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen vorhandenen Einrichtungen, jene jedoch ausgeschlossen, welche sich in Gebäuden befinden und als ihrer Natur nach unbeweglich nach Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 (Regierungsbl. Nr. XXX. Seite 147), die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum betreffend, beim Steueranschlag der Gebäude zu berücksichtigen sind;
3. die Vorräthe zum Verkauf bestimmter Waaren, sowie zum Gewerbsbetrieb dienender Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
4. die zum Gewerbsbetrieb verwendeten Thiere und Futtermittel für dieselben;
5. die zum Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe an haarem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinslichen und unverzinslichen Werthpapieren, ferner die vom Geschäftsbetrieb herrührenden Aktivaustände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, soweit die Summe aller dieser Werthe die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden übersteigt;
6. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden besonderen Gewerbsberechtigungen.

Zu Artikel 7 des Erwerbsteuergesetzes wird, weil vom seitherigen Gewerbesteuergesetz abweichend, ausdrücklich hervorgehoben, daß auch die außerhalb des Landes befindlichen, für den inländischen Gewerbsbetrieb bestimmten Betriebskapitalbestände, soweit sie nicht schon im Ausland besteuert sind, der Besteuerung unterliegen (Art. 7 Abs. 1) und daß auch die zum Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe an haarem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Wechseln, Geschäftsausstände u. s. w. (Art. 7 Ziff. 5) zum steuerbaren Betriebskapital gehören, soweit die Summe dieser letzteren Werthe die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden übersteigt.

Artikel 8.

Der Steueranschlag des Betriebskapitals besteht im mittleren Werthe der nach mittlerem Jahresstande angenommenen Betriebskapitalien.

Beträgt jedoch der steuerbare Ertrag nachweislich nach dem tatsächlichen Ergebnisse in jedem der drei letzten Kalenderjahre nicht 5 Prozent des Betriebskapitals, so soll das Betriebskapital nur mit dem zwanzigfachen des tatsächlichen Ergeb-

nisses, keinesfalls jedoch unter drei Vierteln seines mittleren Werthes angesetzt werden.

Dabei kommen Betriebskapitalien unter 700 M. nicht in Betracht und höhere Betriebskapitalien werden, sofern sie nicht bereits auf eine durch hundert theilbare Summe lauten, stets auf die nächst niedere in dieser Weise theilbare Zahl abgerundet.

Die Betriebskapitalien für Landwirthschaft und Bergbau sind steuerfrei.

Bei Affekuranzunternehmungen wird, soweit sie nicht auf Gegenseitigkeit beruhen, das Betriebskapital der Bruttoeinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande nach mittlerem Stande jährlich bezogen wird.

Artikel 20.

Gewerbsunternehmer, welche in einem Steuerdistrikt erstmals beziehungsweise erstmals wieder erwerbsteuerepflichtig geworden sind, haben bei dem auf den Beginn ihrer Steuerpflicht in dem betreffenden Steuerdistrikte nächstfolgenden Steuerab- und Zuschreiben vor dem Steuerkommissär oder dem Schatzungsrathe entweder schriftlich nach bestimmtem Formulare oder mündlich anzugeben:

1. Name, Firma, Wohnung;
2. welche Gewerbsunternehmungen sie betreiben, oder, falls der Gewerbsbetrieb inzwischen bereits wieder aufgegeben sein sollte, betrieben haben;
3. den Zeitpunkt des Beginnes der fraglichen Geschäfte, beziehungsweise des Aufzuges an dem betreffenden Ort;
4. den mittleren Werth des in den einzelnen Gewerbsunternehmungen angelegten Betriebskapitals und zwar sowohl nach dem tatsächlichen wie nach dem mittleren Jahresstande;
5. den steuerbaren Ertrag der einzelnen Unternehmungen nach dem voraussichtlichen mittleren Jahresbetrag (Artikel 3 und 4).

Artikel 24.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Veranlagung größerer Fabrikanlagen wird die Steuerverwaltung entweder für das ganze Land oder für einzelne Landestheile besondere Sachkundige bestimmen, deren Gutachten von dem Schatzungsrathe, sofern er nicht wesentliche Bedenken findet,

bei Bemessung der Steueranlage der betreffenden Unternehmungen zu beachten ist.

Vollzugsverordnung.

§. 4.

Als steuerbarer Jahresertrag ist gemäß Artikel 3 des Gesetzes anzusehen:

A. Bei gewerblichen Unternehmungen und zwar

1. bei Handelsunternehmungen, welche sich mit dem Ankauf und Wiederverkauf von Waaren befassen, sowie bei Gewerbsunternehmungen, welche die fabrik- oder handwerksmäßige Herstellung von Gegenständen auf Bestellung oder zum Verkauf bezwecken:

Der Erlös (Verkaufspreis) für die im Laufe des Jahres verkauften beziehungsweise an den Besteller abgelieferten Waaren und Erzeugnisse nach Abzug des Selbstkostenpreises derselben. Dieser Selbstkostenpreis besteht in dem auf die verkauften beziehungsweise abgelieferten Waaren und Erzeugnisse entfallenden Theile der nachstehenden Auslagen:

- a. Kosten des laufenden Betriebs, so namentlich die Anschaffungskosten (Ankaufspreis nebst Bezugskosten) der Roh- und Hilfsstoffe und der angekauften Waaren; der Aufwand für Arbeitslöhne, Gehalte der Gehilfen und Angestellten, für den Absatz, für Reisende, für Inverate, für Mieth- und Pachtzins der zum Gewerbe benützten Gebäude und Grundstücke oder, wenn solche Eigenthum des Gewerbetreibenden sind oder diesem die Nutzung an denselben zusteht, ein dem ortsüblichen Mieth- beziehungsweise Pachtzins entsprechender Betrag; der Aufwand für den Unterhalt der im Geschäft verwendeten Thiere;
- b. die nothwendigen Unterhaltungskosten des stehenden Betriebskapitals (ausschließlich der grund- und häusersteuerpflichtigen Objekte), so namentlich der Maschinen, Geräthschaften und Geschäftseinrichtungen;
- c. der durchschnittliche mittlere Aufwand für solche Neuanschaffungen von Geschäftseinrichtungen und Geräthschaften von kürzerer Dauer, welche lediglich zur Wiederergänzung der durch den Betrieb abgängig gewordenen Gegenstände dienen; bei Betriebskapitalbe-

standtheilen von längerer Dauer aber, wie z. B. bei Maschinen, die der Abnützung entsprechenden Abschreibungen, wobei die der Grund- und Häusersteuer unterworfenen Gegenstände gleichfalls außer Betracht bleiben;

- d. die unter normalen Verhältnissen unvermeidlichen Abgänge an den Waarenvorräthen, Roh- und Hilfsstoffen durch Zehrung, Schwand u. s. w., auch der mittlere durchschnittliche Betrag der unter normalen Verhältnissen als unbeebringlich zur Abschreibung kommenden Aktivausstände;
- e. Brandversicherungs- und andere Assekuranzkosten für die dem Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe und sonstigen beweglichen, d. i. nicht der Häusersteuer unterliegenden Gegenstände;
- f. die in Folge des Gewerbsbetriebs beziehungsweise für zu demselben erforderliche Gegenstände zu entrichtenden indirekten Steuern und städtischen Verbrauchsabgaben (so z. B. die Biersteuer und die Branntweinsteuer, welche der Bierbrauer und Branntweinbrenner zu entrichten hat; die Wechselstempelsteuer), nicht aber die zu bezahlenden direkten Steuern und Umlagen.

Gehen die Erzeugnisse einer Gewerbsunternehmung unverkauft in ein in einem anderen Steuerdistrikt steuerpflichtiges Geschäft desselben Gewerbetreibenden über, um daselbst entweder weiter gearbeitet oder zum Verkauf gebracht zu werden, so ist bei der Veranlagung der die Erzeugnisse herstellenden Unternehmung als Erlös für die in dieser Weise übergehenden Erzeugnisse der mittlere Preis anzunehmen, welcher bei einem Verkauf derselben an einen Großhändler zu erzielen gewesen wäre. Der gleiche Preisanschlag ist bei der Veranlagung des Geschäfts, in welches die Erzeugnisse übergehen, als Anschaffungskosten (Selbstkostenpreis) der betreffenden Gegenstände zu betrachten.

(Der hiernach sich berechnende steuerbare Jahresertrag wird in der Steuererklärung für jede einzelne Unternehmung in einer Summe angegeben, und zwar ohne einen Abzug für Verzinsung des Betriebskapitals.)

§. 5.

Als steuerbarer Ertrag im Sinne des Art. 4 des Gesetzes ist derjenige Jahresertrag anzusehen, welcher nach dem Stande der Unternehmung oder

der Thätigkeit zur Zeit der Steuerveranlagung als wahrscheinlich vorausgesetzt werden kann.

Der schätzungsweise Veranschlagung dieses voraussichtlichen Jahresertrags ist der Jahresertrag zu Grund zu legen, welchen die Unternehmung oder Thätigkeit in den letzten drei Kalenderjahren, oder falls sie noch nicht so lange besteht, während der Zeit ihres Bestehens thatsächlich abgeworfen hat.

Dabei ist zugleich auf die inzwischen d. h. bis zur Zeit der Steuerveranlagung eingetretenen Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Als solche Veränderungen gelten bei gewerblichen Unternehmungen insbesondere die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gewerbsanlage durch Erweiterung oder Beschränkung der dem Geschäftsbetrieb gewidmeten Gebäude, Geschäftsräume, Grundstücke, durch Vermehrung oder Verminderung von Maschinen und sonstigen Einrichtungen, sowie der übrigen Betriebskapitalbestandtheile; die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Arbeiter und Geschäftsgehilfen; die Eröffnung eines neuen Geschäftszweigs oder die Aufgabe eines Theils der bisherigen Geschäftsthätigkeit.

Desgleichen können bei der Steuerveranlagung alle bereits eingetretenen Verhältnisse berücksichtigt werden, welche bis dahin auf die Herstellungskosten, den Absatz und die Verkaufspreise der Erzeugnisse eines gewerblichen Unternehmens einwirkt und zufolge dessen den Ertrag desselben erheblich und in nicht bloß vorübergehender Weise gesteigert oder gemindert haben.

Bei den nach Artikel 1. B. des Gesetzes Pflichtigen kommen die Veränderungen ihrer festen Bezüge, bei wandelbaren Bezügen aber in der Regel nur diejenigen Veränderungen in Betracht, welche die Folge einer Aenderung der erwerbsteuerpflichtigen Thätigkeit sind (Ausübung einer von der seitherigen verschiedenen oder erheblichere und nicht bloß vorübergehende Ausdehnung oder Einschränkung der seitherigen Thätigkeit).

§. 7.

1. Die im Artikel 7 Ziffer 2 bezeichneten, in Gebäuden befindlichen Einrichtungen sind als ihrer Natur nach unbeweglich nur zu betrachten, insoweit sie nicht bloß eine Zugehörde, sondern einen Bestandtheil des Gebäudes bilden. Letzteres

ist der Fall, wenn sie mit dem Gebäude in einer körperlichen Verbindung stehen, welche nicht ohne erhebliche Beschädigung ihrer selbst oder des Gebäudes gelöst werden kann.

2. Zu den nach Artikel 7 Ziffer 5 einen Bestandtheil des Betriebskapitals bildenden Aktivauständen einschließlich der Kontokorrentgut haben sind nicht bloß die unverzinslichen, sondern auch die verzinslichen Ausstände, sofern sie vom Geschäftsbetrieb herrühren, zu rechnen. Es werden demgemäß nunmehr auch die letzteren vom 1. Januar 1878 ab vom Bezug zur Kapitalrentensteuer, welcher sie seither gemäß Artikel 2 Ziffer 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1874 unterlagen, befreit.

3. Unter den Schulden des laufenden Geschäftsbetriebs (Artikel 7 Ziffer 5) sind nur die auf dem regelmäßigen Geschäftskredit des Gewerbeunternehmers beruhenden, nicht aber die persönlichen sonstigen Schulden, oder die Schulden zu rechnen, welche zur Gründung oder dauernden Vergrößerung der Unternehmung gemacht werden.

4. Als Gewerbsberechtigungen, welche gemäß Artikel 7 Ziffer 6 des Gesetzes zu den Bestandtheilen des Betriebskapitals gehören, sind zur Zeit nur noch die Apothekerprivilegien, Wafenmeistereien, Ueberfahrtsrechte und Kaminfegereien in Betracht zu ziehen. Für die Berechtigung zum Branntweinschank und Branntweinverkauf im Kleinen hat ein Zuschlag zum Betriebskapital nicht einzutreten.

§. 8.

1. Unter dem mittleren Werthe der Betriebskapitalien (Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes) ist der mittlere Kaufwerth, d. h. der Anschlag zu verstehen, welchen die in Frage kommenden Bestandtheile des Betriebskapitals erhalten würden, wenn sie zur Zeit der Einschätzung mit der gesammten Gewerbsunternehmung zum Zwecke des Fortbetriebs der letzteren und unter normalen Verhältnissen zum Verkauf gebracht würden.

2. Als maßgebender mittlerer Jahresstand des Betriebskapitals (Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes) ist der mittlere Stand desjenigen Jahres anzusehen, in welchem die Steueranlage erfolgt. Handelt es sich aber um die Steuerveranlagung für verfllossene Jahre, so ist der mittlere Stand

eines jeden Jahres, für welches die Steuer anzusehen ist, maßgebend.

3. Der im Falle des Artikels 8 Absatz 2 erforderliche Nachweis, daß der steuerbare Ertrag einer gewerblichen Unternehmung nach den tatsächlichen Ergebnissen in jedem der drei letzten Kalenderjahre nicht 5 Prozent des Betriebskapitals erreicht hat, ist jeweils vom Steuerpflichtigen zu erbringen.

4. Bei Feststellung der in Absatz 3 des Artikels 8 erwähnten untersten Grenze für die Steuerpflichtigkeit der Betriebskapitalien (700 Mark) sind dieselben gleichfalls mit ihrem mittleren Werth und nach mittlerem Jahresstand in Anschlag zu bringen. Es sind hierbei und ebenso behufs der Abrundung der Betriebskapitalanschläge auf die nächst niedrige durch hundert theilbare Zahl stets alle Betriebskapitalien beziehungsweise Betriebskapitalbestandtheile zusammenzurechnen, welche ein und derselbe Pflichtige gemäß Artikel 17 des Gesetzes in einem und demselben Steuerbezirk zu versteuern hat.

§. 19.

Die Vorschrift unter Ziffer 4 des Artikels 20 des Gesetzes ist dahin zu verstehen, daß das Be-

triebskapital sowohl nach seinem tatsächlichen Stand zur Zeit der Abgabe der Erklärungen, als nach seinem mittleren Jahresstand, d. i. nach dem mittleren Stand des Jahres, in welchem die Erklärung abgegeben wird, anzugeben ist.

Uebrigens kann die Angabe des tatsächlichen Standes unterbleiben, sofern nicht der Schatzungsrath oder der Steuerkommissär dieselbe ausdrücklich verlangt.

§. 23.

Die Ernennung der im Artikel 24 des Gesetzes erwähnten Sachkundigen erfolgt durch die Großherzogliche Steuerdirektion.

Die Gutachten derselben haben sich in erster Reihe auf die Höhe des steuerbaren Betriebskapitals der betreffenden Fabrikanlagen, in zweiter Reihe aber auch auf den mittleren steuerbaren Jahresertrag derselben zu erstrecken.

Die Erwerbsteuererklärungen sind, je nachdem es sich um einen nach Art. 1 A. oder nach Art. 1 B. des Gesetzes Erwerbsteuerpflichtigen handelt, nach dem anliegenden Formular a. oder b. aufzustellen.

Gemeinde Karlsruhe.

Gemarkung (Steuerdistrikt) Karlsruhe.

Erwerbsteuer-Erklärungeines nach Art. 1 A. des Gesetzes vom 25. August 1876 erwerbsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmers.
(Artikel 20 und 22 des Gesetzes; §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

Name: Karl Schulz. Firma: dergleichen. Wohnung: Kaiserstraße Nr. 26.

1	2	3	4
Bezeichnung der einzelnen Gewerbsunternehmungen.	Monat und Jahr des Beginns der noch nicht besteuerten Unter- nehmungen oder der bereits besteuerten Unternehmungen: des Eintritts einer Erweiterung, Beschränkung oder Aufgabe der Unternehmung.	Mittlerer Werth der Betriebska- pitalien jeder ein- zelnen Unterneh- mung nach dem mittleren Stand des lauf. Jahres.	Steuerbarer Jahresertrag jeder einzelnen Unter- nehmung. *)
Gastwirthschaft	begonnen: August 1881	M. 5600	M. 5000
Mehgerei und Wurstlerei	" Februar 1882	4000	1500
Die Richtigkeit obiger Angaben, sowie der Einträge auf der Rückseite dieser Erklärung bestätigt: Karlsruhe, den 15. Juli 1882. Karl Schulz.			
*) Es ist der voraussichtliche mittlere Jahresertrag, ohne einen Abzug für Verzinsung des Betriebskapitals, anzugeben und dabei das tatsächliche Ergebnis der letzten drei Kalenderjahre oder, wenn die Unternehmung noch nicht so lange besteht, des entsprechenden längeren Zeitraums, jedoch unter Berücksichtigung der inzwischen einge- tretenen Veränderungen, zu Grunde zu legen. (Artikel 3 und 4 des Gesetzes und §. 5 der Vollzugsverordnung.)			

Rückseite.

Angabe der einzelnen Betriebskapitalbestandtheile.

1	2	3	4	5	6
Bestandtheile der Betriebskapitalien.	Mittlerer Werth der Betriebskapital- bestandtheile jeder einzelnen Unter- nehmung.				
	Bezeichnung der einzelnen Unter- nehmungen.				
	Gastwirth- schaft.	Mehgerei und Wurstlerei.			
1. Wasserkräfte	M.	M.	M.	M.	M.
2. Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge und sonstige ständige, zum Gewerbs- betrieb dienende Einrichtungen, jene ausgenommen, welche als ihrer Natur nach unbeweglich, mit den Gebäuden, in welchen sie sich befinden, zur Ge- bäudesteuer veranlagt sind	3000	1500	—	—	—
3. Die Vorräthe an Waaren, Fabrikaten, Halbfabrikaten, Roh- u. Hilfsstoffen	600	1500	—	—	—
4. Die zum Gewerbsbetrieb verwendeten Thiere u. die Futtermittel für dieselben	1200	700	—	—	—
5. Die zum Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe an barem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinslichen und un- verzinslichen Werthpapieren, ferner die vom Geschäftsbetrieb herrührenden verzinslichen u. unverzinslichen Activaansätze einschli. der im Contocorrent laufenden Guthaben; soweit die Summe aller dieser Werthe die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden übersteigt	800	300	—	—	—
6. Gewerbsberechtigungen (Apothekerprivilegien, Wafenmeistereien, Kaminfe- gereien, Ueberfahrtsrechte)	—	—	—	—	—
Zusammen	5600	4000	—	—	—

Gemeinde Karlsruhe.

Formular B.

Gemarkung (Steuerdistrikt) Karlsruhe.

Erwerbsteuer-Erklärung

eines nach Artikel 1 B. des Gesetzes vom 25. August 1876 Erwerbsteuerpflichtigen für den nicht aus gewerblichen Unternehmungen fließenden Ertrag aus Arbeit, Dienstleistungen und sonstiger Berufsthätigkeit.

(Art. 26 und 28 des Gesetzes; §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

Name: Franz Sales.

Stand (Erwerbsthätigkeit): Professor.

Wohnung: Westendstraße No. 6.

Arbeitsherr: — —

1 Berechnung der einzelnen Bezüge und der darauf haftenden Lasten.	2 Monat und Jahr des Beginns der Bezüge oder des Eintritts einer Vermehrung oder Verminderung oder des Aufhörens derselben.	3 Jahresbetrag der Bezüge		5 Jahresbe- trag der auf den Bezügen haftenden Lasten.
		4 feste (nach dem jetzigen Stand).	wandel- bare. *)	
I. Feste Bezüge: Besoldung von Großh. General- staatskasse	wie seither	3000	—	—
II. Wandelbare Bezüge: für Privatunterricht		—	500	—

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt

Karlsruhe, den 16. Juli 1882.

Franz Sales, Professor.

*) Als Jahresbetrag der wandelbaren Bezüge (und ebenso der wandelbaren Lasten) ist der voraussichtliche mittlere Jahresbetrag anzugeben und dabei das tatsächliche Ergebnis der letzten drei Kalenderjahre oder, wenn die Bezüge noch nicht so lange fließen (beziehungsweise die Lasten noch nicht so lange bestehen), des entsprechenden kürzeren Zeitraums, jedoch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen, zu Grund zu legen (Artikel 3 und 4 des Gesetzes und §. 5 der Vollzugsverordnung).

Schließlich wird hierher noch erläuternd bemerkt, daß der Steueranschlag des persönlichen Verdienstes der Gewerbetreibenden, sowie der Steueranschlag des Ertrags aus Arbeit, Dienstleistung und sonstiger Berufsthätigkeit, wie folgt, gebildet wird:

	Jahresbetrag des persönlichen Gewerbsverdienstes bezw. des steuerbaren Ertrags aus sonstiger Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit	Steueranschlag (Steuerkapital)
I. Klasse	500 bis auschl. 700 M.	1,000 M.
II. "	700 " " 900 "	1,500 "
III. "	900 " " 1200 "	2,000 "
IV. "	1200 " " 1500 "	3,000 "
V. "	1500 " " 1800 "	4,000 "
VI. "	1800 " " 2200 "	5,000 "
VII. "	2200 " " 2600 "	7,000 "
VIII. "	2600 " " 3000 "	9,000 "
IX. "	3000 " " 3500 "	11,000 "
X. "	3500 " " 4000 "	14,000 "
XI. "	4000 " " 4500 "	17,000 "
XII. "	4500 " " 5000 "	20,000 "
XIII. "	5000 " " 5500 "	24,000 "

und so fort zunehmend mit je 500 M. Ertrag und 4000 M. Steueranschlag.

d. Kapitalrentensteuer.

Die Kapitalrentensteuerkapitalien betragen im Jahre 1881 im ganzen Großherzogthum
811,256,900 M.

wovon entfallen auf

	bei einer Einwohnerzahl von	Steuerkapital	anf den Kopf der Bevölkerung
		M.	M. Pf.
Karlsruhe	49,434	132,656,000	4 02,5
Mannheim	53,454	85,894,500	2 41
Freiburg	36,380	74,304,600	3 06,4
Heidelberg	24,406	52,217,420	3 20,9

An Steuer ist zu entrichten für das Jahr 1882 und 1883 15 Pf. von je 100 M. Steuerkapital. Außerdem wird in Karlsruhe noch eine städtische Umlage erhoben, welche 60 % von 15 Pf. = 9 Pf. von 100 M. Steuerkapital beträgt.

Wie die Kapitalrentensteuererklärungen aufzustellen sind, darüber gibt die nachstehende Anleitung Auskunft.

Anleitung

zur

Aufstellung der Kapitalrentensteuererklärung

nach dem Gesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzblatt S. 361—372).

I. In der Rentensteuererklärung sind nach den in dem Formular vorgebrachten Unterscheidungen und in der aus dem andererseits beigebrachten Muster ersichtlichen Weise auf der ersten Seite bei jeder Ordnungszahl die Jahresbeträge aller unter die betreffende Ordnungszahl fallenden Einkommensteile, bezw. Schuldzinsen und Lasten nach dem Stand auf 1. Mai des betreffenden Jahres in einer Summe in Mark, unter Weglassung etwaiger Pfennigbeträge, anzugeben und auf der Rückseite die Einzelangaben vorzutragen, welche der Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vorschreibt.

Dabei ist Folgendes zu beobachten:

A. Auf der ersten Seite sind:

1. unter Ordnungszahl I. in einer Summe anzugeben:

Der Jahresbetrag der Zinsen aus Anlehen des deutschen Reiches, aus Schuldbriefen deutscher und nichtdeutscher Staaten, Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände; der Zinsen sonstiger verzinslicher Kapitalforderungen aus Darlehen, Kauffchillingen, Ablösungsbeträgen, Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben, Sparkassenguthaben, Dienst- und andern Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Gleichstellungsgeldern und Vorschüssen, sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen; ferner der Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien von Eisenbahn-, Bank-, Bergwerks- und anderen industriellen oder Handelsunternehmungen auf Aktien, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen im Großherzogthum oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Ist der Jahresbetrag der betreffenden Zinsen und Dividenden seiner Größe nach wandelbar, so ist der Durchschnitt der letzten drei Jahre, in dessen Ermangelung aber der Durchschnitt der

letzten zwei Jahre, und nur, falls auch dieser unbekannt sein sollte, der Ertrag des letzten Jahres, oder wenn ein Jahresertrag noch nicht erzielt oder wenigstens nicht bekannt wäre, die muthmaßliche Größe eines mittleren Jahresertrags zu Grunde zu legen.

2. Unter Ordnungszahl II. sind, ebenfalls in einer Summe, die Zinsen aufzuführen, welche durch Lotterieanlehensloose, verzinsliche wie unverzinsliche, bezogen werden, und welche in unverzinslichen Kaufschillingszieln, diskontirten Wechsell, Schatzscheinen und in anderen unverzinslichen Kapitalforderungen mitbegriffen sind.

Dabei sind an Zinsen aus Lotterieanlehensloosen stets, ohne Rücksicht auf das thatächliche Zinserträgniß der Loose, gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes fünf Prozent des Nennwerthes der Loose, und an Zinsen, welche in unverzinslichen Kaufschillingszieln, diskontirten Wechsell, Schatzscheinen und in andern unverzinslichen Kapitalforderungen mitbegriffen sind, gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Gesetzes ohne Rücksicht auf den Verfalltermin in der Forderung stets vier Prozent des Nennwerthes der betreffenden Forderung zu berechnen.

Bezüglich der Zinsen aus unverzinslichen Kaufschillingszieln und andern unverzinslichen Kapitalforderungen wird weiter bemerkt:

Zinsen der fraglichen Art sind nur dann anzumelden, wenn in den betreffenden unverzinslichen Zieln und Forderungen in der That Zinsen mitbegriffen sind, d. h. wenn der Kapitalbetrag wegen des Entfalls der Zinsen ein höherer ist, als er sein würde, wenn eine Verzinsung desselben bedungen wäre. Es ist dies stets der Fall bei diskontirten Wechsell, bei Schatzscheinen

ohne laufenden Zinsertrag und dergleichen, und wird auch bei unverzinslichen Kaufschillings, Güterzieln und dergleichen in so lange vorausgesetzt, als nicht das Gegentheil nachgewiesen ist. Für Darlehen dagegen, für welche weder die Zahlung von Zinsen, noch die Heimzahlung der Darlehenssumme in erhöhtem Betrag bedungen wurde, für unverzinsliche Handels- und Geschäftsausstände, unverzinsliche Gefäll- und Zinsrückstände und ähnliche Ausstände sind keine Zinsen zu satiren.

3. Unter Ordnungszahl III. ist der Jahresbetrag der Erbrenten, Zeitrenten, Leibgedinge und sonstigen Rentengenüsse in Geld, Naturalien und Nutzungen (von Wohnung, Grundstücken u. s. w.) aufzunehmen, welche aus Versorgungs-, Wittwen-, Pensions- und anderen Kassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabreicht werden, oder auf Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, belasteten oder unbelasteten Verträgen und letzten Willensordnungen beruhen. Der Jahresbetrag ist in der oben unter Ziffer 1 bezeichneten Weise zu ermitteln und etwa auf diesen Bezügen haftende privatrechtliche Lasten sind an denselben in Abzug zu bringen.

In Naturalien bestehende Rentengenüsse sind nach mittleren Ortspreisen in Geld umzuwandeln. Nutzungen werden vom Schatzungsrathe eingeschätzt (Artikel 16 Absatz 6).

Leibrenten, Leibgedinge, Wittwenbenefizien und andere bis zum Tode des Beziehers oder eines Dritten fortdauernde Rentenbezüge aber sind nur mit zwei Fünftheilen und Wittwenbenefizien nur mit einem Fünftheil ihres Jahresbetrags (nach Abzug etwaiger darauf haftender privatrechtlicher Lasten) in Berechnung zu ziehen.

4. Unter Ordnungszahl IV. ist die Gesamtsumme der Schuldzinsen und

Lasten aufzuführen, welche sich nach Artikel 8 des Gesetzes zum Abzug eignen und nicht schon bei Ordnungszahl III. in Abzug gebracht worden sind.

Es sind die Zinsen von Faustpfandschulden des Steuerpflichtigen, von unterpfändlich versicherten Schulden desselben, d. h. solcher Schulden, für welche ein Eintrag im Grund- oder Pfandbuch besteht, von Ablösungskapitalien von Zehnten, Zinsen und Gülten, ferner die auf den unter Ordnungszahl I. und II. der Erklärung angegebenen Zinsen- und Rentenbezügen haftenden privatrechtlichen Lasten, welche nicht schon kraft Gesetzes damit verbunden sein würden, sondern durch besonderen Titel auferlegt sind, wozu aber bei Stiftungen die etwa vom Stifter vorgeschriebenen Ausgaben für den eigenen Stiftungszweck nicht gehören.

Auf allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beruhende Lasten, z. B. die auf der Nutznießung des Vermögens Minderjähriger ruhende Pflicht zur Besorgung des für die letzteren notwendigen Lebensunterhalts, dürfen weder unter Ordnungszahl IV. der Erklärung aufgenommen, noch an den Bezügen unter Ordnungszahl III. in Abzug gebracht werden.

Die Ermittlung des Jahresbetrags der Schuldzinsen und Lasten erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer 1 oben.

5. Die mit dem Bezug der Zinsen und Renten verknüpften durchschnittlichen Kosten (so z. B. Porto, Betreibungskosten, Steuern an andere Staaten, nicht aber die auf den Bezügen etwa lastenden inländischen Gemeinde- und Kreisumlagen und inländischen Staatssteuern) dürfen an dem Zinsen- und Rentenergebniß gleichfalls in Abzug gebracht werden und zwar in der Weise, daß die Zinsen und Rentenbezüge nach Abzug dieser Kosten angegeben werden.

Ein solcher Abzug für Kosten darf

aber an den unter Ordnungszahl II. der Erklärung anzugebenden Bezügen nicht stattfinden, da diese stets mit 5%, beziehungsweise 4% des Nennwerthes der bezüglichen Forderung zu berechnen sind.

6. Ein an sich steuerbarer Zinsen- oder Rentenbezug darf nur dann aus der Kapitalrentensteuererklärung weggelassen werden, wenn er auf 1. Mai bereits seit mehr als zwei Jahren offenkundig oder erweislich und, was die bei Privatpersonen ausstehenden Forderungen und Rentenbezüge anbelangt, sorgfältiger Betreibung ungeachtet nicht hat bezogen werden können (Artikel 16 Absatz 7 des Gesetzes).

Auch die nach Ziffer 2 oben unter Ordnungszahl II. zu fahrenden, in Lotterieleihensloosen und unverzinslichen Forderungen begriffenen Zinsgenüsse dürfen nicht außer Berechnung bleiben, so lange die betreffenden Kapitalwerthe nicht in Verlust gerathen sind (Artikel 16 Absatz 8).

7. Die Steuererklärung ist an der auf der ersten Seite dafür vorgesehenen Stelle von dem zur Abgabe der Erklärung Verpflichteten zu unterzeichnen.

- B. Die Einzelangaben auf der Rückseite der Steuererklärung bestehen darin, daß die unter Ordnungszahl II. und III. auf der ersten Seite der Erklärung angemeldeten Bezüge, sowie die unter Ordnungszahl III. in Abzug gebrachten Lasten und die unter Ordnungszahl IV. aufgeführten Schuldzinsen und Lasten unter genauer Bezeichnung der einzelnen Forderungs-, beziehungsweise Schuld- und Lastenbeträge, der Schuldner, beziehungsweise Gläubiger, der Verfalltermine und Bezugsorte aufgeführt werden.

Die Einzelangaben zu Ordnungszahl II. der Erklärung anlangend, so fällt übrigens bei den Zinsen aus Lotterieleihensloosen, diskontirten Wechseln und Schatzscheinen die Bezeichnung der einzelnen Anlehensloose, Wechsel und Schatz-

scheine nicht nöthig. Es genügt vielmehr die Gesamtsumme des Nominalwerths der Loose, beziehungsweise der Wechsel und der Schatzscheine.

II. Die Einreichung der Steuererklärung hat bei dem Schatzungsrath am Wohnsitz des zur Steuererklärung Verpflichteten innerhalb der von diesem Schatzungsrath anberaumten Frist zu geschehen. Dem Anmelnden wird auf Verlangen Bescheinigung über die erfolgte Einreichung der Erklärung erteilt.

III. Wer der Rentensteuer unterworfenen Zinsen- und Rentenbezüge binnen der vom Schatzungsrath anberaumten Frist oder doch längstens bis zum 31. August des betreffenden Jahres gar nicht oder in zu geringem Maaße anmeldet, ferner wer wahrheitswidrig die Versicherung abgibt, daß er ein der Rentensteuer unterworfenenes Einkommen nicht besitze, oder wer rücksichtlich der abzuziehenden Schuldzinsen und Lasten unrichtige Angaben macht, desgleichen Derjenige, welcher von dem Schatzungs-

rath nachweislich zu nieder eingeschätzt worden ist und eine Berichtigung seines rentensteuerpflichtigen Einkommens nicht veranlaßt hat, macht sich der Hinterziehung der Rentensteuer schuldig und verfällt in die Strafe des achtfachen Betrags der in den letzten drei Jahren gar nicht oder zu wenig angelegten Steuer.

Ist dieser letztere Steuerbetrag nicht zu ermitteln, so kann auf eine Strafe bis zu 1000 Mark erkannt werden.

Neben der Strafe ist die gar nicht oder zu wenig angelegte Steuer nachzuzahlen, soweit sie noch nicht verjährt ist (Artikel 27).

Von dieser Strafe werden auch die zur Steuererklärung nach Artikel 20 Ziffer 1—4 des Gesetzes verpflichteten Vertreter von Steuerpflichtigen betroffen, wenn sie entweder gar keine, oder eine unrichtige Steuererklärung abgegeben haben (Artikel 28).

Kapitalrentensteuer-Erklärung

der Karoline Müller, Geh. Hofraths Wittve.

Borberseite.

Ordnungs- zahl.	Art der rentensteuerpflichtigen Bezüge.	Jahresbetrag nach dem Stand auf 1. Mai d. J.
		Mark.
I.	Zinsen aus Staats- u. Papieren, aus sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen aller Art, sowie Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien von Eisenbahn-, Bank-, Bergwerks- und anderen industriellen oder Handelsunternehmungen.	1157
II.	Erträgniß verzinslicher wie unverzinslicher Lotterieleihensloose, sowie Zinsen, welche in unverzinslichen Kaufschillingsspielern, distontirten Wechseln, Schatzscheinen und in andern unverzinslichen Kapitalforderungen mitbegriffen sind, laut umstehender Nachweisung	450
III.	Erbrenten, Zeitrenten, Leibgedinge, Wittwen- und Waisenbenefizien und sonstige Renteneingüsse in Geld, Naturalien und Nütungen, nach Abzug der auf diesen Renten und Bezügen haftenden privatrechtlichen Lasten, laut umstehender Nachweisung	1106
	Zusammen	2713
IV.	Hievon geht ab für Zinsen von faust- oder unterpfändlich verpfändeten Kapitalien und für auf dem Zinsen- und Rentenbezug haftende privatrechtliche Lasten, soweit solche nicht schon unter D.-Z. III. in Abzug gebracht wurden, laut umstehender Nachweisung	805
	bleibt steuerpflichtiger Restbetrag	1908
<p>Die Unterzeichnete erklärt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß ihre rentensteuerpflichtigen Bezüge den Bestimmungen des Gesetzes gemäß vorstehend getreu und vollständig angegeben sind.</p> <p>Freiburg, den 24. Juli 1875.</p> <p>Karoline Müller, Geh. Hofraths Wittve.</p>		

Rückseite.

Nähere Angaben zu den Ordnungszahlen II., III. und IV. der vorstehenden Erklärung.		Jahresbetrag nach dem Stand auf 1. Mai d. J.	
		Mark.	Pf.
Zu D.-Z. II.	1) Verschiedene Lotterieleihensloose im Nennwerth von zus. 3200 M., hievon 5%	160	—
	2) Distontirte Wechsel im Nennwerth von zusammen 6000 M., hievon 4%	240	—
	3) Unverzinslicher Güterkaufschillingsspiel bei Georg Lang in Schiltach, auf Martini 1875 fällig im Betrag von 1255 M., hievon 4%	50	20
	S u m m e Ordnungszahl II. oder rund	450	20
Zu D.-Z. III.	1) Laut Kaufvertrag vom 1. Juli 1874 in dem an R. Schumann verkauften Haus, Kaiserstraße Nr. 174 dahier, unentgeltliche Wohnung im unteren Stock auf 3 Jahre 1874/76, im jährlichen Anschlag zu	570	—
	2) Wittwenbenefizium 660 M., hier zu $\frac{1}{2}$ tel	264	—
	3) Aus 3 Rentencheinen der Allgemeinen Versorgungsanstalt der durchschnittliche Betrag der letzten drei Jahre 103 M. 20 Pf., hier $\frac{1}{2}$ tel	41	28
	4) Leibrente nach Testament meines Oheims Karl Müller, zu beziehen bei G. Bauer dahier, mit jährl. 592 M. 50 Pf., worauf jedoch die Last der Unterhaltung eines Grabes ruht im jährlichen Anschlag von	15	—
	bleiben 577 M. 50 Pf. wovon hier $\frac{1}{2}$ tel mit	231	—
	S u m m e Ordnungszahl III. oder rund	1106	28
Zu D.-Z. IV.	1) Gegen faustpfändliche Hinterlegung von unter D.-Z. I. enthaltenen Staatspapieren wurde laut Vertrag vom 8. Juli v. J. bei der Allgemeinen Bad. Versorgungsanstalt ein Anlehen von 3000 M. aufgenommen, zu 5% verzinslich	150	—
	2) Hypothekarische Schuld mit dreimonatlicher Kündigung auf dem Hause, Bahnhofstraße Nr. 2 dahier, im Betrag von 7000 fl. = 12,000 M., laut Sauburdkunde vom 1. Januar 1868, zu 4 $\frac{1}{2}$ % verzinslich, Gläubiger G. Schmidt dahier, Jahreszins	540	—
	3) Laut letztwilliger Verfügung meines + Vaters habe ich an Fräulein K. Moser hier eine lebenslängliche Rente anzubezahlen mit jährlichen	115	40
	S u m m e Ordnungszahl IV. oder rund	805	40

II. Indirekte Steuern.

a. Weinsteuer.

Die Erhebung der Weinsteuer richtet sich nach dem Gesetz vom 19. Mai 1882 (abgedruckt im Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 137 und ff.), welches aber erst mit dem 1. Dezember 1882 in Wirksamkeit tritt.

Darnach ist die Weinsteuer, sofern nicht eine Steuerbefreiung Platz greift, von jeder innerhalb des Großherzogthums stattfindenden Einlage von Wein (Traubenwein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost) zu entrichten.

Die Weinsteuer besteht in der Weinaccise und in gewissen Fällen im Weinohmgeld. Die Steuerentrichtung hat (in den vorzugsweise vorkommenden Fällen, in denen nämlich die Verbringung von Wein in ein Gebäude oder in einen umschlossenen Raum erfolgt, und zwar:

- a. wenn der Wein in derselben Gemarkung zur Einlagerung kommt, in welcher er abgefaßt wird, vor Beginn des Transports und
- b. wenn der Wein nicht am Abfassungsorte eingelegt wird, vor der Einlage, sofern jedoch der Wein von einer vorchriftsmäßigen steuerlichen Urkunde begleitet ist, an dem auf die Einlage nachfolgenden Tage zu erfolgen.

Die Weinsteuer wird in der Regel nach der Menge des zu versteuernden Weins erhoben und es beträgt:

1. Die Accise bis einschließlich 30. Nov. 1883:
 - a. 3 Pf. vom Liter Traubenwein,
 - b. 0,9 " " " Obstwein.

Davon entfallen auf:

	bei einer Bevölkerung von	Accise	auf den Kopf	Ohmgeld	auf den Kopf
Karlsruhe	49,434	54,858	1 M. 10 Pf.	21,387	43 Pf.
Mannheim.	53,454	43,844	— " 82 "	19,249	36 "
Freiburg	36,380	52,057	1 " 43 "	19,824	54 "
Heidelberg	24,406	25,434	1 " 04 "	11,610	47 "

Außer der Weinsteuer wird in Karlsruhe noch ein Okroi erhoben, und zwar von Wein (Traubenwein, Obstwein und künstlicher Wein) 1 Pf. vom Liter oder von der Flasche unter 1 Liter.

b. Biersteuer.

Nach dem Gesetz vom 28. Februar 1845 unterliegt jeder Bierjutt, welcher im Großherzogthum erzeugt wird, der Besteuerung.

2. An Ohmgeld bis zum gleichen Termin:
 - a. 2 Pf. vom Liter Traubenwein,
 - b. 0,6 " " " Obstwein.

Befreit von der Weinsteuer ist u. A.:

1. Die erste Einlage von selbsterzeugtem Wein, sofern dieselbe nicht in einen Wirtschaftskeller erfolgt.
2. Die erste Einlage von Wein, welcher gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolls unmittelbar vom Vereinsausland oder aus einer Niederlage für unverzollte Weine bezogen wird.
3. Die anderweitige Einlage von im Großherzogthum bereits eingelegtem Weine, vorausgesetzt, daß der Wein hiebei weder in das Eigenthum, noch in den Gewahrsam eines Andern übergeht.
4. Die Einlage von unentgeltlich bezogenen Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je $\frac{1}{4}$ Liter Gehalt.
5. Alle Weineinlagen, bei welchen die Gesamtmenge des an einem und demselben Tag von dem gleichen Abgeber bezogenen Weins 5 Liter nicht übersteigt.
6. Die Einlage von Wein, welchen Reisende in Mengen unter 20 Liter zum eigenen Gebrauch mit sich führen.

Die Weinaccise betrug im Jahr 1881 im ganzen Großherzogthum 1,096,813 M. und das Weinohmgeld 410,398 "

Bis einschließlich 30. November 1883 beträgt die Biersteuer:

- 2 Pf. von jedem Liter des Rauminhalts des Braugesäßes und die Uebergangsteuer,
- 3 M. 20 Pf. vom Hektoliter.

Die Steuerrückvergütung für im Großherzogthum erzeugtes und unter der Kontrolle über die Landes-

grenze ausgeführtes Bier beträgt 2 M. 50 Pf. vom Hektoliter.

Die Biersteuer im ganzen Großherzogthum betrug im Jahr 1881 4,122,708 M.

Davon entfallen auf:

	bei einer Bevölkerung von	Biersteuer	auf den Kopf
Karlsruhe . .	49,434	450,427	9 M. 11 Pf.
Mannheim . .	53,454	453,859	8 " 49 "
Freiburg . . .	36,380	171,350	4 " 71 "
Heidelberg . .	24,406	143,412	5 " 87 "

Außer der Biersteuer wird in Karlsruhe noch an Oktroi erhoben für:

Bier:

- a. in Karlsruhe gebranntes 25 Pf. vom Hektoliter Kesselgehalt,
- b. eingeführtes 40 " vom Hektoliter.

c. Branntweinsteuer.

An Branntweinsteuer ist zu erheben von jedem Liter des Kesselinhalts für je 6 Kalendertage:

- 1. bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Mischwärmern 4 Pf.
- 2. bei Kesseln mit Vor- oder Mischwärmern 8 "
- 3. bei Dampfbrennereien 16 "

Die Brennischeine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von sechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieses Zeitraums ausgestellt. Der Tag des Beginns der Betriebsperiode steht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Lösung des Brennischeins deklariert werden.

Der Besitzer eines einfachen Brenngefäßes darf in diesem, oder wenn er mehrere solcher Brenngefäße besitzt, in einem derselben gegen Lösung eines Brennischeins jährlich ein mal an drei auf einander folgenden Kalendertagen steuerfrei brennen.

Wird Branntwein in Mengen von mindestens 50 Liter unter Kontrolle über die Landesgrenze ausgeführt, so wird eine Steuerrückvergütung gewährt. Dieselbe kann auch unter besonderer Bedingung und Kontrolle gewährt werden für Branntwein, welcher innerhalb des Großherzogthums zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung verwendet wird.

Die Rückvergütung beträgt:

- a. Bei Berechnung nach dem Alkoholgehalte des Branntweins 12 Pf.
- b. sonst (für Likör u.) 8 " vom Liter.

Die Branntweinsteuer betrug im Jahre 1881 im ganzen Großherzogthum 796,887 M.

Davon entfallen auf:

	bei einer Bevölkerung von	Steuer	auf den Kopf
Karlsruhe . .	49,434	40,171	— M. 81 Pf.
Mannheim . .	53,454	139,501	2 " 61 "
Freiburg . . .	36,380	96,335	2 " 64 "
Heidelberg . .	24,406	17,706	— " 72 "

d. Schlachtviehaccise.

Die Fleischaccise beträgt:

- 1. bei Schlachtungen innerhalb des Großherzogthums:
 - a. von einem Ochse 11 M.
 - b. von einem Kind, einem Farnen oder einer Kuh 4 "
- 2. von eingeführtem Fleisch (sofern solches nicht vom Zollvereinsauslande gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolls eingeht 4 Pf. für das halbe Kilogramm.

Die Fleischaccise betrug im Jahr 1881 im ganzen Großherzogthum 639,499 M.

Davon entfallen auf:

	bei einer Bevölkerung von	Accise	auf den Kopf
Karlsruhe . .	49,434	51,312	1 M. 03 Pf.
Mannheim . .	53,454	50,457	— " 94 "
Freiburg . . .	36,380	41,450	1 " 13 "
Heidelberg . .	24,406	24,376	— " 99 "

Das Oktroi in Karlsruhe beträgt für:

- 1. Ochsen 4 M. 15 Pf. per Stück
- 2. Farnen und Rinder } 1 " 80 "
- 3. Kühe } " 85 "
- 4. Kälber und Schweine — " 10 "
- 5. Ferkel — " 85 "
- 6. Hammel, Schaafe u. Ziegen — " 85 "

e. Liegenchafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise.

1. Die Liegenchaftsaccise beträgt $2\frac{1}{2}\%$ des Preises, bezw. Werthes des übergehenden Eigenthums.

Eine Befreiung von der Liegenchaftsaccise tritt u. A. ein, wenn das Eigenthum von Liegenchaften durch Kauf oder Tausch:

1. von Añnen (Eltern und Voreltern) auf Abkömmlinge,
2. von einem Ehegatten auf den andern,
3. von Gantmassen an Ehegatten, Añnen oder minderjährige Abkömmlinge des Ver-ganteten oder an diesen selbst,
4. von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten des Verstorbenen übergeht.

2. Die Erbschaftsaccise ist zu entrichten, wenn bewegliches oder unbewegliches Vermögen durch Vererbung an andere Personen als Abkömmlinge (Kinder) des Erblassers oder dessen Eltern übergeht und beträgt dann beim Uebergang des Vermögens:

- a. an Ehegatten des Erblassers . . . $1\frac{2}{3}\%$
 - b. an Geschwister des Erblassers und Abkömmlinge solcher . . . $3\frac{1}{3}\%$
 - c. an irgend andere Erben . . . 10 %
- des an die Erben übergehenden Vermögens.

3. Die Schenkungsaccise wird entrichtet, wenn bewegliches oder unbewegliches Vermögen durch Schenkung unter Lebenden aus einer Hand in eine andere übergeht und wird wie die Erbschaftsaccise bemessen, also $1\frac{2}{3}\%$, bezw. $3\frac{1}{3}\%$ und 10 % des reinen Werthes der Schenkungen.

Befreit von der Accise sind u. A. Schenkungen unter Lebenden:

1. an Abkömmlinge,
2. an Añnen und deren Geschwister,
3. an Ehegatten,
4. an Geschwister und deren Abkömmlinge,
5. alle Schenkungen, welche in Fahrnissen bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde aus gefertigt wurde,
6. alle Schenkungen, wenn der Werth des Geschenkten die Summe von 128 M. 57 Pf. nicht erreicht.

Die Accise ist vom Geschenknehmer zu zahlen.

Die ganze Accise betrug im Jahr 1881 im ganzen Großherzogthum . . . 2,462,576 M.

Davon entfallen auf:

	bei einer Bevölke- rung von	Accise	auf den Kopf
Karlsruhe . . .	49,434	245,027	4 M. 95 Pf.
Mannheim . . .	53,454	239,394	4 " 47 "
Freiburg . . .	36,380	110,508	3 " 63 "
Heidelberg . . .	24,406	90,558	3 " 81 "